

IKZM und Fachplanungen in der Odermündungsregion. Wasserwirtschafts- und Landschaftsplanung



Autor:
Jerzy Suda



IKZM-Oder Berichte

65 (2010)

IKZM und Fachplanungen in der Odermündungsregion.
Wasserwirtschafts- und Landschaftsplanung

von

Jerzy Suda

Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR)
Weberplatz 1, 01217 Dresden

Dresden, April 2010

Impressum

Die IKZM-Oder Berichte erscheinen in unregelmäßiger Folge. Sie enthalten Ergebnisse des Projektes IKZM-Oder und der Regionalen Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" sowie Arbeiten mit Bezug zur Odermündungsregion. Die Berichte erscheinen in der Regel ausschließlich als abrufbare und herunterladbare PDF-Files im Internet.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das Projekt "Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Nummer 03F0403A gefördert.



Die Regionale Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" stellt eine deutsch-polnische Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dar. Die regionale Agenda 21 ist Träger des integrierten Küstenzonenmanagements und wird durch das Projekt IKZM-Oder unterstützt.



Herausgeber der Zeitschrift:

EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V.
Poststr. 6, 18119 Rostock, <http://www.eucc-d.de/>
Dr. G. Schernewski & N. Stybel

Für den Inhalt des Berichtes sind die Autoren zuständig.

Die IKZM-Oder Berichte sind abrufbar unter <http://ikzm-oder.de/> und <http://www.agenda21-oder.de/>

ISSN 1614-5968

Inhalt

1	Hintergrund	2
1.1	<i>Bisherige IKZM-Aktivitäten und Ergebnisse im IÖR</i>	2
1.2	<i>IKZM, Raumplanung und Fachplanungen</i>	2
1.3	<i>EU-Umweltrichtlinien</i>	3
2	Ziel und Gegenstand der Untersuchung	10
3	Methoden	11
3.1	<i>Das Auswahlverfahren der Fachplanung</i>	11
3.2	<i>Dokumentenanalyse</i>	11
3.3	<i>Expertengespräche</i>	13
3.4	<i>Kriterienbildung</i>	15
4	IKZM-relevante Aspekte in der Fachplanungspraxis	16
4.1	<i>Informationsbeschaffung</i>	16
4.1.1	<i>WRRL-Planungen</i>	16
4.1.2	<i>FFH-Managementplanung</i>	17
4.1.3	<i>Landschaftsrahmenplanung</i>	17
4.1.4	<i>Umsetzung der HWRM-RL</i>	18
4.1.5	<i>Informationsverwertung, Konflikte und Synergien</i>	19
4.2	<i>Sektorübergreifende Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	21
4.2.1	<i>WRRL-Planungen</i>	22
4.2.2	<i>FFH-Managementplanung</i>	25
4.2.3	<i>Landschaftsrahmenplanung</i>	26
4.2.4	<i>Umsetzung der HWRM-RL</i>	27
4.3	<i>Transnationale Zusammenarbeit</i>	29
4.4	<i>Bundeslandübergreifende Zusammenarbeit</i>	31
4.5	<i>Einheitliche Planung terrestrischer und maritimer Gebiete</i>	33
4.6	<i>Wissenstransfer (IKZM-Projekte und Fachplanungen)</i>	34
5	Fachplanungen und Raumordnung	36
6	Schlussfolgerungen	39
7	Danksagung	41
8	Quellen	42

1 Hintergrund

1.1 Bisherige IKZM-Aktivitäten und Ergebnisse im IÖR

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. in Dresden (IÖR) ist im Projekt „Forschung für ein integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)“ für die Analyse des rechtlichen und raumplanerischen Rahmens für ein integriertes Management im deutsch-polnischen Küstenraum zuständig. Das komplexe Gefüge von rechtlichen Vorschriften, Verwaltungsstrukturen und Planungsinstrumenten wird im IÖR hinsichtlich seiner Relevanz für ein IKZM in der Odermündung untersucht. Die Schwerpunkte der Forschung sind:

- die Untersuchung von IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Polen mit Bezug zur europäischen Rahmengesetzgebung,
- die Analyse der polnischen und deutschen Raumplanungssysteme und
- die Untersuchung der Aspekte der transnationalen Arbeit im deutsch-polnischen Grenzraum der Odermündung im Hinblick auf die EVTZ (Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit).

Als einige Beispiele einer Reihe von Publikationen sind zu nennen: Janssen et al. 2004, Janssen & Czarnecka-Zawada 2005, Konieczny 2005, Janssen 2006 und Konieczny 2007.

In einem darauf aufbauenden Arbeitsschritt, der im vorliegenden Bericht dokumentiert ist, werden im Rahmen des Projektmoduls M1-2.3 IKZM-relevante Aspekte ausgewählter Fachplanungen (Kap. 3.1) anhand von Kriterien (Kap. 3.4) untersucht.

1.2 IKZM, Raumplanung und Fachplanungen

Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) ist ein informeller Prozess, in dem Leitlinien und Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung der Küstenzone in integrierter Betrachtung der Meeres- und Landseite formuliert werden. Das integrierte Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder) strebt eine nachhaltige Entwicklung der Oderregion an. Das informelle Instrument „IKZM“ findet seine rechtliche Grundlage in der EU-Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002, zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG).

Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt auch die deutsche Raumplanung – die Raumordnung und die Bauleitplanung – mit ihren Grundsätzen. Dieses etablierte Planungssystem mit ausgebautem und vielschichtigem Instrumentarium steuert im Abwägungsprozess die räumliche Entwicklung. Fachplanungen sind eng mit diesem System der Raum- bzw. Gesamtplanung verknüpft.

In der raumbezogenen Planung wird zwischen der Gesamtplanung und der Fachplanung unterschieden. Zu den Gesamtplanungen zählen Landes-, Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung. Sie haben den Auftrag, sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu koordinieren. Die Grundlage der Gesamtplanung bilden das Raumordnungs- und Baurecht. Fachplanungen haben eigenständige Gesetze, die den rechtlichen Rahmen für fachspezifische Handlungen schaffen. Beide Bereiche sind verpflichtet, der Leitvorstellung der Raumordnung zu folgen, d. h. einer nachhaltigen Entwicklung beizusteuern (ARL 2005).

Fachplanungen sind sektorale Planungen, die die Entwicklung bestimmter, abgegrenzter Sach- und Fachbereiche steuern. Sektoren mit eigener Fachplanung sind z. B.: Verkehr, Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung sowie Umwelt- und Naturschutz. Für einzelne Fachplanungen sind Fachdienststellen wie Fachministerien oder kommunale Gebietskörperschaften zuständig. Über Fachplanungen werden öffentliche Infrastrukturprojekte (Straßen, Kanäle, Abwasseranlagen) realisiert, und sie dienen auch der Wahrung öffentlicher Belange (Festlegung von Naturschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten). Als Handlungsformen werden unterschieden:

- vorbereitende fachliche Planungen oder Programmaufstellungen mit dem Instrument des Fachplans oder -programms und
- projektbezogene Planung für Zulassungsverfahren, wie in Planfeststellungsverfahren. In diesem Fall ist der Planfeststellungsbeschluss ein Verwaltungsakt, der alle erforderlichen Genehmigungen für ein Vorhaben bereitstellt (ARL 2001).

Im wissenschaftlichen Diskurs wird eine Integration des IKZM-Ansatzes in die Raumplanung erwogen. Dies könnte in der Odermündungsregion Synergieeffekte erzeugen, die es erlauben würden, Nutzungskonflikte im Planungsraum schnell zu erkennen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, identifizierte Konfliktpotenziale im Laufe des partizipatorischen IKZM-Prozess frühzeitig zu analysieren und rechtzeitig zu entschärfen.

IKZM kann relevante bestehende raumordnerische Vorgaben in den Entwicklungsprozess einer die Meeres- und Landseite integrierenden Strategie flexibel und aktuell einbinden, während die Raumplanung mit Hilfe ihrer klassischen Aufgabe der Ordnungsfunktion im Stande ist, die verbindliche Umsetzung des IKZM zu gewährleisten. Belange einzelner Fachplanungsbereiche sollten dabei Berücksichtigung finden (Koniczny 2007).

Einzelne Fachplanungen und Interessengruppen vertreten oftmals unterschiedliche Ansprüche in denselben Räumen. Wenn diese aufeinander treffen, entstehen bei schlechter Koordination einzelner Planungen Nutzungskonflikte. Die Abwägung einzelner Belange und die Entschärfung von Konfliktsituationen sind wichtige Schritte im Planungsprozess, bei dem IKZM als Leitbild und/oder Prozess eine wichtige Rolle spielen kann. Dafür sprechen folgende IKZM-Merkmale:

- integrativer, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Ansatz,
- schnelle Identifikation von Konfliktfeldern und
- problemlösungsorientierte Kommunikation mit Berücksichtigung und Einbindung aller relevanten Akteure.

Diese Aspekte finden sich in verschiedenen Rechtsakten der europäischen Gesetzgebung.

1.3 EU-Umweltrichtlinien

Der Umweltschutzgedanke und das Nachhaltigkeitsprinzip prägen immer stärker die europäische Gesetzgebung und finden ihren Niederschlag in den EU-Umweltrichtlinien. Unter anderem können angeführt werden: die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die FFH-Richtlinie, die Wasser-Rahmenrichtlinie und die Plan-UP-Richtlinie. Mit diesen Richtlinien übt die Europäische Union Einfluss auf die nationale Gesetzgebung aus und steuert regionale und lokale Planungsprozesse, die in Fachplanungen Berücksichtigung finden sollten. Bei den im Bericht untersuchten Themenaspekten sind die letzten drei Programme von großer Bedeutung. Auf die Meeresstrategie-Richtlinie ist bei der Untersuchung anhand der in Kap. 3.4 erwähnten Kriterien nicht näher einge-

gangen worden, weil sie erst neu eingeführt wurde und in der Praxis lediglich Anfänge ihrer Implementierung zu beobachten sind. Da sie jedoch von Bedeutung für die Küstenregionen ist, wird sie hier neben anderen Richtlinien näher erläutert.

Die *Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie* (Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt) wurde am 17. Juni 2008 verabschiedet. Sie setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen. Im ersten Kapitel, welches die allgemeinen Bestimmungen enthält, definiert Art. 1 Abs. 1 den Gegenstand der Richtlinie, nämlich die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung eines guten Zustands der Meeresumwelt bis 2020 ergreifen.

Abs. 2 bestimmt, dass zu diesem Zweck Meeresstrategien zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt entwickelt und umgesetzt werden sollen, um Einträge in die Meeresumwelt zu verhindern und zu verringern. Außerdem wird die Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns vorgesehen, sowie der Beitrag zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtssetzungsmaßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, betont. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei diesen Maßnahmen und Vereinbarungen sicher zu stellen.

Art. 3 umfasst Begriffsbestimmungen und definiert insbesondere die Begriffe Meeresgewässer, Meeresregion, Meeresstrategie, Umweltzustand, guter Umweltzustand, Umweltziel, Verschmutzung, regionale Zusammenarbeit und regionale Meeresübereinkommen.

Darüber hinaus ist Art. 5 von Interesse, der die Pflicht der Mitgliedsstaaten statuiert, für jede betroffene Meeresregion eine Meeresstrategie für die entsprechenden Meeresgewässer zu entwickeln. Diese Strategieentwicklung soll in zwei Phasen erfolgen: Die Vorbereitungsphase umfasst die Erfassung des aktuellen Umweltzustands der betroffenen Gewässer und der Umweltauswirkungen menschlichen Handelns, eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, die Festlegung von Umweltzielen sowie die Erstellung und Durchführung eines Überwachungsprogramms. Die zweite Phase zielt auf die Erstellung und praktische Umsetzung eines Maßnahmenprogramms mit dem Zweck, einen guten Umweltzustand zu erreichen, ab (Art. 5). Die Koordination von Maßnahmen in der gleichen Meeresregion wird als notwendig erachtet. Dazu sollen, soweit möglich, die vorhandenen institutionellen Strukturen genutzt werden (Art. 6). Art. 6 betont die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und in Art. 7 wird den Mitgliedsstaaten aufgetragen, eine für die Umsetzung zuständige Stelle in jeder betroffenen Meeresregion zu bestimmen.

In den Kapiteln II und III werden das Vorgehen sowohl bei der Vorbereitung einer Meeresstrategie (Art. 8-12), als auch beim Entwerfen eines Maßnahmenprogramms (Art. 13-16) sowie deren inhaltliche Anforderungen bestimmt. Kapitel IV regelt darüber hinaus die Aktualisierungspflicht für die zu erstellenden Berichte sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit. Schließlich folgen im Kapitel V Schlussbestimmungen über Anpassungen an den technischen Fortschritt (Art. 24) sowie die Pflicht der Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis zum 15. Juli 2010 zu erlassen (Art. 26).

Gemäß Kapitel I a) der IKZM-Empfehlung sollen die Mitgliedsstaaten in ihrer Strategie ein nachhaltiges Management der natürlichen Ressourcen, wozu sowohl der Meeresstreifen als auch der Küstenstreifen zählen, verfolgen. Auch aus dem dritten Erwägungsgrund der Meeresstrategie-Richtlinie lässt sich das Ziel einer Förderung der nachhaltigen Nutzung der Meere sowie der Ökosysteme ableiten. Danach muss die Meeresumwelt geschützt, erhalten und wo möglich wie-

derhergestellt werden, mit dem obersten Ziel der Wahrung biologischer Vielfalt und Verfügbarkeit vielfältiger und dynamischer Ozeane und Meere, die sauber, gesund und produktiv sind. Hierfür soll die Einbeziehung von Umwelthanliegen in alle maßgeblichen Politikbereiche gefördert werden. Dies wird konkretisiert in Art. 1 Abs. 3, der die Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns im Rahmen der IKZM-Strategien fordert, um zu gewährleisten, dass die Gesamtbelastung durch diese Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, welches mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist, und dass die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf vom Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird, und der gleichzeitig die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres heute und durch die künftigen Generationen ermöglicht. Im Gegensatz zur IKZM-Empfehlung, liegt der Schwerpunkt der Meeresstrategie-Richtlinie in der Herstellung eines guten Umweltzustands der Meere. Das geht aus Art. 1 Abs. 1 und dem 27. Erwägungsgrund der Meeresstrategie hervor. Meeresstrategie-Richtlinie und IKZM-Empfehlung unterscheiden sich demnach dadurch, dass die Meeresstrategie-Richtlinie die Umweltqualität der Meere sicherstellen soll, wohingegen beim IKZM die im 16. Erwägungsgrund genannten vielfältigen Faktoren bestmöglich in Einklang gebracht werden sollen, um die Küstenzonen ökologisch nachhaltig, wirtschaftlich ausgewogen, sozial verträglich und kulturelle Belange berücksichtigend zu bewirtschaften (9. Erwägungsgrund).

Dennoch stehen Meeresstrategie-Richtlinie und IKZM-Empfehlung nicht losgelöst nebeneinander. So wird im vierten Erwägungsgrund der IKZM-Empfehlung auch auf die schlechte Qualität der Küstengewässer hingewiesen. Darüber hinaus wird in Art. 6 Nr. 1 der Meeresstrategie-Richtlinie festgelegt, dass Mitgliedsstaaten innerhalb der gleichen Meeresregion ihre Maßnahmen koordinieren und diesbezüglich – soweit möglich – auf vorhandene institutionelle Strukturen zurückgreifen sollen. Es bestünde daher die Möglichkeit, die transnationalen Maßnahmen zwischen Deutschland und Polen sowohl im Hinblick auf das IKZM als auch auf die Erreichung eines guten Umweltzustandes des Meeresgewässers Ostsee in der gleichen Verwaltungseinheit zusammenzufassen, um so eine bestmögliche Abstimmung sowie eine hohe Effektivität gemeinsamer Maßnahmen und den guten Gewässerzustand als Teil eines funktionierenden Küstenzonenmanagements zu erreichen.

Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen der Meeresstrategie-Richtlinie insbesondere die Notwendigkeit der Erhaltung der Meeresökosysteme betont (5. Erwägungsgrund). Die Rolle der Meeresstrategie-Richtlinie beläuft sich auf die Schaffung eines transparenten und einheitlichen Rechtsrahmens, der zur Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen beiträgt und die Einbeziehung der Umweltbelange in anderen Politikbereichen fördert. Dieser Rechtsrahmen soll einen allgemeinen Handlungsrahmen zur Verfügung stellen, der die Koordinierung, kohärente Gestaltung und angemessene Abstimmung mit Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie in internationalen Übereinkünften, ermöglicht (9. Erwägungsgrund). Es werden der grenzüberschreitende Charakter der Meeresumwelt und die daraus folgende Notwendigkeit einer Koordinierung der Meeresstrategien für jede Meeresregion genannt (13. Erwägungsgrund). Die Hauptaspekte der Richtlinie sind die nachhaltige Nutzung der Meere, die Lösung grenzüberschreitender Probleme und die Schaffung eines Rechtsrahmens, auf dessen Grundlage abgestimmte Strategien entwickelt werden sollen.

Die Einbeziehung aller Beteiligten soll mit der Pflicht zur Veröffentlichung entsprechender Zusammenfassungen der Meeresstrategien und durch eine Zugangsgarantie zu Dokumenten und Hintergrundinformationen sichergestellt werden. Dies ermöglicht der Öffentlichkeit, Stellung-

nahmen abzugeben (Art. 19). Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliedsstaaten umfassen die in der Richtlinie genannten Schritte, die im Endeffekt zu einer abgestimmten Meeresstrategie für die jeweilige Meeresregion führen sollen sowie die Bestimmung von Koordinierungsstellen und die Garantie der Öffentlichkeitsbeteiligung an diesen Prozessen. Die Umsetzung soll durch verbindliche, innerstaatliche Vorschriften erfolgen, die den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gerecht werden. Bei unzureichender Umsetzung der Richtlinie kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Zwar ist es nicht notwendig, ein Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie zu erlassen, eine allgemein verbindliche Umsetzung ist aber verpflichtend (Streinz 1999). Das heißt, die Richtlinie bestimmt die verbindlichen Pflichten für die Mitgliedsstaaten und erfordert gegebenenfalls, dass vorhandene Vorschriften im Sinne der Richtlinie modifiziert oder neue Vorschriften eingeführt werden. Dabei ist es wichtig, IKZM als ein Verbindungsinstrument zwischen Land und Meer stets zu berücksichtigen sowie die Meeresstrategie und das IKZM integrativ zu behandeln, was mit der Idee der Einbindung aller Elemente, die den Zielen der Meeresstrategie dienen können, in Einklang steht.

Die *FFH-Richtlinie* und die *Vogelschutzrichtlinie* sind zwei weitere wichtige Instrumente des Naturschutzes im Küstenraum. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) stellen mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen rechtliche Instrumentarien zum Lebensraum- und Artenschutz dar. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie wurde Natura 2000 als ein kohärentes, europäisches, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete bestimmt. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen. Es soll den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate und der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz Natura 2000 umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der FFH-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Gemäß der FFH-Richtlinie soll die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert werden, jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen.

Im Rahmen der FFH-Planung werden Managementpläne (s. Kap. 4.1.2 und Kap. 4.2.2) für ausgewiesene FFH-Gebiete erstellt. Für die Auswahl der FFH-Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend, die in Artikel 4 sowie im Anhang III benannt und durch die Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bestimmt sind. Geeignete FFH-Gebiete sind alle Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen, einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine in der FFH-Richtlinie genannte Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen (<http://www.lung.mv-regierung.de>, Zugriff August 2009).

In der Strategie der EU für eine nachhaltige Entwicklung wurden Maßnahmen auf EU-Ebene zur Bewertung der Kohärenz der Zielgebiete der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken, wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, unter Berücksichtigung ihrer Ziele festgelegt. Als Erhaltungsmaßnahmen wurden gemäß Art. 6 insbesondere geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungs- und Managementpläne oder andere geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art vorgesehen. Des Weiteren ist geregelt, dass Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch

einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind für jedes FFH-Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand derjenigen FFH-Lebensraumtypen und -arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden im Aufstellungsprozess der Managementpläne ermittelt und festgelegt (<http://www.bfoes.de>, Zugriff August 2009).

Die *Strategische Umweltprüfung* ist von besonderer Bedeutung hinsichtlich aufzustellender Pläne und Programme. Der Beschluss über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, auf den sich die Empfehlung zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa berufen hat, bestimmt in Art. 3 strategische Konzepte zur Erfüllung der Umweltziele. In Abs. 3 wurde festgelegt, dass es weiterer Bemühungen bedarf, um die Einbeziehung von Erfordernissen des Umweltschutzes in die Ausarbeitung, Festlegung und Durchführung der politischen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft in den verschiedenen Politikbereichen zu gewährleisten. Weitere Bemühungen sind in verschiedenen Sektoren erforderlich, wozu auch die Prüfung ihrer spezifischen, allgemeinen und konkreten Umweltziele, Zeitpläne und Indikatoren gehört. Dies erfordert die volle und wirksame Nutzung und Umsetzung der Umweltverträglichkeits- und der Strategischen Umweltprüfung. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde durch die EG-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme etabliert. Die Grundlage für die Einführung der SUP wurde durch die sog. Espoo-Konvention über die Umweltauswirkungen im grenzüberschreitenden Zusammenhang geschaffen.

Sie ist gemäß Art. 1 ein Prüfverfahren, mit dem die Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dies geschieht dadurch, dass bestimmte Pläne und Programme mit absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Art. 6 sieht vor, den Entwurf des Plans oder Programms und des Umweltberichts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen. Auf diese Weise wird ihre Einbeziehung in den Entscheidungsprozess gewährleistet. Dies stimmt mit dem IKZM-Grundsatz der Einbeziehung aller betroffener Parteien (Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der ortsansässigen Bevölkerung der Küstengebiete und Nichtregierungsorganisationen) in den Managementprozessen überein. Ohne spezielle, auf das IKZM zugeschnittene Instrumente einzuführen zu müssen, können dessen Grundsätze mit dem existierenden Instrumentarium durchgesetzt werden.

Das Prüfverfahren „SUP“ kann dazu beitragen, dass auch das IKZM-Ziel einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit realisiert wird. Kapitel V Abs. 1 der IKZM-Empfehlung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten mit ihren Nachbarländern oder mit an demselben Regionalmeer gelegenen Drittstaaten den Dialog fördern bzw. in Dialog treten oder diesen aufrechterhalten und bestehende Abkommen umsetzen sollen, um Mechanismen für eine bessere Koordinierung der Reaktionen auf grenzüberschreitende Fragen zu erarbeiten.

Im Rahmen der SUP ist eine grenzüberschreitende Konsultation vorgesehen. Die SUP gehört damit zu den Mechanismen, welche grenzüberschreitende Abstimmungsprozesse ermöglichen

und auch im Zusammenwirken mit dem IKZM genutzt werden können. Für die Abstimmung der Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen in formellen Planungsverfahren ist die SUP ein geeignetes Instrument, das auch in Küsten- oder Meeresstreifen Anwendung finden kann. Ist ein Mitgliedsstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedsstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedsstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt gemäß Art. 7 der SUP-Richtlinie der Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedsstaat.

Zusammenfassend lassen sich aus der SUP zwei Vorteile für das IKZM ableiten: Die SUP ermöglicht die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsprozessen sowie eine Abstimmung von Umweltfragen mit grenzüberschreitendem Kontext.

Das so genannte Grünbuch stellt ein weiteres Instrument dar. Auf der Grundlage eines Grünbuches sind Öffentlichkeit und Wissenschaft durch die Europäische Kommission zu einer öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion zu einem bestimmten Thema eingeladen. Insbesondere geht es um Vorlagen für Verordnungen und Richtlinien. Aktuell wurde das Grünbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ zur Debatte gestellt. Aus der IKZM-Perspektive spielt diese Diskussion eine entscheidende Rolle. Die stark in der Tradition verwurzelte Fischerei ist der Hauptwirtschaftsfaktor des Meeres und hat in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht Auswirkungen auf die Küstengebiete. Zwischen dem IKZM und dem Fischereisektor sowie anderen meeresgebundenen Sektoren bestehen starke Wechselbeziehungen. Die Überlegungen beziehen sich unter anderem auf folgende Schwerpunkte:

- Behebung des tief verwurzelten Problems der Flottenüberkapazität,
- Präzisierung der politischen Ziele,
- Konzentration der Beschlussfassung auf wesentliche, langfristige Grundsätze,
- Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue,
- Schutz der handwerklichen Küstenfischerei durch eine andere Fischereiregelung,
- Optimale Nutzung der Fischereien,
- Einbindung der Gemeinsamen Fischereipolitik in die allgemeine Meerespolitik,
- Strukturpolitik und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Die Vorschläge zur Lösung der Probleme in diesen Bereichen sollen bei der Bildung einer künftigen, gemeinsamen Fischereipolitik helfen, die in Form einer Grundverordnung formuliert wird. Äußerungen zu diesem Grünbuch konnten bis 13.12.2009 abgegeben werden.

Die *Wasserrahmenrichtlinie* ist eine bedeutsame Richtlinie in Bezug auf Umweltbelange, auch in den Küstenregionen. Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wurde am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 327 veröffentlicht. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten auf näher zu konkretisierende Umweltziele, die koordiniert innerhalb von naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten (Flussgebietseinheiten – FGE) zu verfolgen sind.

Artikel 1 nennt die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dies sind Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Reduktion der Einleitung und Freisetzung so genannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt, Verringerung der Verschmutzung des Grundwassers und Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren. Der Ansatz der WRRL ist einzugsgebietsbezogen und gewässertypenspezifisch.

Grundlage der wasserwirtschaftlichen Betrachtung ist das Einzugsgebiet. Dabei handelt es sich um das Gebiet, aus dem der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta, in das Meer gelangt, mitsamt seinen Oberflächengewässern, einschließlich der Auen und dem mit dem Oberflächenwasser in Wechselwirkung stehenden Grundwasser. Allen Oberflächengewässern werden Gewässertypen entsprechend naturräumlicher, biologischer und chemischer Faktoren zugeordnet. Für jeden Gewässertyp werden spezifische Referenzbedingungen festgelegt, die den Gewässerhältnissen bei Abwesenheit störender anthropogener Einflüsse – also einem sehr guten Zustand – entsprechen. Maßgebend für die Bestimmung der Referenzbedingungen sind neben physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten insbesondere biologische Qualitätskomponenten, d. h. die Zusammensetzung und Abundanz der für den Gewässertyp spezifischen Biozönose. Der einzugsgebietsbezogene Ansatz begreift in Verbindung mit dem gewässertypenspezifischen Ansatz das Einzugsgebiet als eine Einheit. Damit rückt die WRRL die Gewässerökologie mehr als bisher in den Fokus der Wasserwirtschaft. Wesentliches Umweltziel ist es, 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL einen guten Zustand aller Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen (Umweltministerium M-V 2005).

Für jede Flussgebietseinheit werden ein Bewirtschaftungsplan, ein Maßnahmenprogramm und ein Umweltbericht aufgestellt (s. Kap. 4.1.1 und 4.2.1). Für künstliche und im Sinne der WRRL erheblich veränderte Oberflächengewässer ist ein gutes ökologisches Potenzial analog zum guten Zustand für natürliche Gewässer zu erreichen.

2 Ziel und Gegenstand der Untersuchung

Ziel der im vorliegenden Bericht dokumentierten Arbeit ist es, durch die Analyse von Planungsvorgängen in den Fachplanungsverwaltungen der Wasserwirtschaft und der Landschaftsplanung Erkenntnisse zu IKZM-relevanten Planungs- und Verfahrenselementen zu erlangen. Schwerpunkt der Arbeit ist die Untersuchung des Fachplanaufstellungsprozesses anhand der aus den IKZM-Grundsätzen abgeleiteten Kriterien. Folgende Aspekte wurden diesbezüglich systematisch analysiert (vgl. Kap. 4):

- Informationsbeschaffung,
- Arbeitsgruppen,
- sektorübergreifende Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsbeteiligung,
- land- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- einheitliche Betrachtung der Land- und Meeresseite,
- Wissenstransfer zwischen Wissenschaft (IKZM-Projekte) und Fachplanungen.

Vor diesem Hintergrund soll eine Reihe von Fragen beantwortet werden:

- Inwieweit berücksichtigen ausgewählte Fachpläne der Landschaftsplanung/des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft IKZM-Grundsätze?
- Welche IKZM-relevanten Aspekte sind bereits in den Fachplanungen vorhanden?
- Gibt es Voraussetzungen in der Fachplanung für ein IKZM? Welche Rolle spielen dabei die EU-Umweltrichtlinien?
- Sind ausgewählte Fachplanungen „IKZM-fähig“?
- Sind Defizite bzw. etablierte Strukturen einer integrierten, IKZM-orientierten Planung in der Landschaftsplanung und der Wasserwirtschaft festzustellen?

Die gestellten Fragen zielen nicht auf eine Untersuchung des Umsetzungsgrades des IKZM-Prozesses in der bestehenden Fachplanungspraxis ab. Sie sollen vielmehr der Prüfung dienen, welche Aspekte in der Fachplanungslandschaft als IKZM-ähnlich/IKZM-gleich eingestuft werden können, um Parallelen bzw. Diskrepanzen zwischen dem neuen IKZM-Ansatz und der Fachplanungspraxis in den Bereichen Wasserwirtschaft und Landschaftsplanung/Naturschutz festzustellen. Dabei werden vorrangig Planungen betrachtet, die aus der Umsetzung von EU-Umweltrichtlinien resultieren.

3 Methoden

3.1 Das Auswahlverfahren der Fachplanung

Aufgrund des vorgegebenen Untersuchungszeitrahmens musste eine Auswahl zu untersuchender Fachplanungen getroffen werden. Von einer Vielzahl an Fachplanungen, die für diese Untersuchung in Frage kamen, wurden die Fachbereiche Wasserwirtschaft und Landschaftsplanung/Naturschutz ausgewählt.

Folgende Gründe waren dafür ausschlaggebend:

- Diese beiden Fachplanungsbereiche sind bei der Betrachtung von Konfliktpotenzialen in der Region von zentraler Bedeutung.
- Natur und Landschaft sind unentbehrliche Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung der Region.
- Die Wasserrahmenrichtlinie ist als Teilaspekt der Wasserwirtschaft ein wesentliches Instrument im IKZM.
- Das Medium Wasser ist das zentrale und verbindende Element der Odermündungsregion.
- Aktuell befinden sich in der Region mehrere Fachpläne dieser Art im Aufstellungsverfahren.
- Die Umsetzung relevanter wasser- und naturschutzbezogener EU-Richtlinien (WRRL, HWRL – Hochwasserschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie) stellt einen potenziellen Anreiz zur transnationalen Zusammenarbeit dar.
- Die Gewässerqualität ist ein wichtiger Aspekt der Produktpalette des IKZM-Oder-Projektes.

Die Wasserwirtschaft ist ein wichtiger Sektor für die Odermündungsregion, weil das Medium Wasser eine Grundlage für Nutzungen wie Verkehr, Tourismus, Energieerzeugung oder Trinkwassergewinnung darstellt. Den rechtlichen Rahmen definieren das Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf EU-Ebene. Die WRRL erfordert die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Diese Pläne sollen alle Aktivitäten des Gewässerschutzes koordinieren, um einen guten Zustand der Gewässer in den Flussgebietseinheiten (FGE) zu erreichen.

Die Landschaftsplanung stellt ein Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie ist gleichzeitig der Planungsprozess, in dem Fachpläne, wie Landschaftsprogramme (Landesebene), Landschaftsrahmenpläne (Regionalebene) und Landschaftspläne (Kommunale Ebene) aufgestellt werden. Diese Pläne sind flächendeckend und beziehen sich auf die bebaute und unbebaute Landschaft. Rechtliche Grundlage der Landschaftsplanung bilden das Bundesnaturschutzgesetz und die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze.

3.2 Dokumentenanalyse

Für die Untersuchung wurden folgende Pläne und Programme sowie Fachplanungsbereiche ausgewählt und analysiert:

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – GLRP VP (im Entwurf),
- Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, Umweltberichte nach Wasserrahmenrichtlinie (im Entwurf),
- HWRL-Planung,

- FFH-Managementplanung,
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als verbindlicher Regionalplan mit koordinierenden Aufgaben zwischen einzelnen Fachplanungen (im Entwurf, kein Fachplan).

Ein Landschaftsrahmenplan ist der Fachplan der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. In Landschaftsrahmenplänen werden für Teile des Landes die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unter Beachtung der Ziele der Landesplanung, dargestellt. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan ist ein Umweltvorsorgeplan und enthält Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft in einer Planungsregion. Er ist eine wesentliche Planungsgrundlage für die Regionalplanung und auch für andere Fachplanungen. In ihm werden u. a. vorkommende Arten, Landschaftstypen und Schutzgebiete aufgelistet und beschrieben und darauf aufbauend Anforderungen formuliert und Empfehlungen gegeben für Raumnutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft oder Verkehr (ARL 2001).

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte sind im Rahmen der Umsetzung der WRRL für einzelne FGE zu erstellen. In Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um die FGE Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave. In der Untersuchung der Odermündungsregion wurde unter anderem der Entwurf der Bewirtschaftungsvorplanung für die Gebietseinheit Oder (Haffzuflüsse) analysiert. Der Entwurf wurde Ende Juni 2009 veröffentlicht und der Bewirtschaftungsplan bis Ende 2009 aufgestellt. Die Erstellung der oben genannten Pläne übernimmt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

Zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne gehören eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit, die Auflistung von relevanten Belastungen, die Ermittlung der Schutzgebiete, die Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme, eine Zusammenfassung der Bewirtschaftungsziele, der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung und des Maßnahmenprogramms und die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten dienen der Erreichung der Umweltziele. Sie bestehen aus grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen. Die Federführung in den Arbeitskreisen obliegt den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur. Beteiligt werden betroffene Fachbehörden, anerkannte Schutzverbände und interessierte Bürger. Die Abstimmungen in den Arbeitskreisen erfolgen konsensorientiert. Die Maßnahmenprogramme enthalten Maßnahmenarten unter örtlichem Bezug. Die jeweilige Maßnahmenart kann aus dem Katalog 107 abgeleitet werden, der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt wurde. Einzelne Maßnahmen mit konkretem Ortsbezug werden im Programm nicht ausgewiesen oder aufgelistet. Die einzelnen Maßnahmen sind aus der Bewirtschaftungsplanung zu entwickeln. Ihre detaillierte Planung und rechtliche Zulassung geschieht in den entsprechenden Zulassungsverfahren. Der Bewirtschaftungsplan verweist informativ auf diese Bewirtschaftungsplanungen.

In den Umweltberichten, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung entstehen, werden die Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme ermittelt und bewertet. Sie stellen die Gesamtheit der positiven und negativen, erheblichen Auswirkungen der Maßnahmen dar. Die Durchführung der SUP ist nach dem UVP-Gesetz für diese Programme während ihrer Aufstellung obligatorisch.

Die Umsetzung der relativ neuen Hochwasserschutz-Richtlinie beginnt mit einer vorläufigen Hochwasserrisikobewertung und den daraus resultierenden Hochwasserrisiko-Karten. Auf dieser

Grundlage werden Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten inklusive der Küstenabschnitte erstellt. Diese Risikomanagementpläne sollten in unmittelbarer Verbindung zu den Maßnahmenprogrammen der WRRL stehen.

Laut der FFH-Richtlinie muss für jedes FFH-Gebiet ein Managementplan aufgestellt werden. Der EU-Kommission ist in Abständen von 6 Jahren über die Maßnahmen in den FFH-Gebieten zu berichten. Erhaltungszustand und Maßnahmen sind daher laufend zu dokumentieren. Ein Managementplan soll möglichst konkrete, auf das jeweilige Gebiet bezogene Maßnahmen festlegen, um den jeweiligen Schutzzweck und damit das Schutzgebietsnetz Natura 2000 langfristig zu sichern. Alle Maßnahmen sollen in größtmöglichem Einvernehmen mit der örtlichen Bevölkerung durchgeführt werden. Dazu können zum Einsatz kommen:

- freiwillige Vereinbarungen,
- bilaterale Verträge zur Nutzungsregelung,
- Abschluss von Verträgen zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung,
- Förderung von Projekten wie der Gewässerrenaturierung,
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit und
- im Ausnahmefall die Ausweisung von Schutzgebieten (<http://www.ffh-mv.de>, Zugriff August 2009).

Koordinierende und fachübergreifende Aufgaben auf der regionalen Ebene haben die Regionalpläne. Sie heißen in Mecklenburg-Vorpommern „Regionale Raumentwicklungsprogramme“. Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme werden auf Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms erarbeitet und enthalten die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung der Region. Sie formen die im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Vorgaben sachlich und räumlich aus und konkretisieren diese regionsspezifisch. Wichtige Planbestandteile sind die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Rohstoffsicherungsgebiete. Auch Belange der Wasserwirtschaft und der Landschaftsplanung werden in die Raumentwicklungspläne integriert bzw. in ihnen berücksichtigt. Die Planaufstellung beinhaltet ein zweistufiges Beteiligungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Verbindlichkeit erhalten regionale Raumentwicklungsprogramme wie auch das Landesraumentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung (<http://www.regierung-mv.de>, Zugriff August 2009).

3.3 Expertengespräche

Im Rahmen der Untersuchung wurden Gespräche mit Experten aus den Verwaltungsdezernaten auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene der Bereiche Landschaftsplanung und Wasserwirtschaft durchgeführt:

- Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) in Güstrow,
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur (StAUN) in Ueckermünde,
- Kommunale Verwaltung des Landkreises Uecker-Randow und
- Regionaler Planungsverband Vorpommern in Greifswald.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ist die wissenschaftlich-technische Fachbehörde der staatlichen Umweltverwaltung des Landes Mecklenburg-

Vorpommern und Oberbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie des Innenministeriums (<http://www.lung.mv-regierung.de>, Zugriff Juli 2009). Im Bereich Umwelt und Naturschutz stehen die Erfassung, Dokumentation und Bewertung des Umweltzustandes, die Erarbeitung von Grundlagen für die Planung und Umsetzung landesweiter Schutzmaßnahmen und die Beratung der Landesregierung im Vordergrund. Die Fachabteilungen Naturschutz und Großschutzgebiete, Wasser und Boden, Geologie und Umweltinformation, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie Umweltanalytik und Strahlenschutz sind außerdem in unterschiedlichem Umfang mit Vollzugsaufgaben betraut, die landesweite Bedeutung haben (<http://www.lung.mv-regierung.de>, Zugriff Juli 2009).

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 5 Staatliche Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) als untere Landesbehörden im Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU). Die StÄUN sind, in enger Zusammenarbeit mit den Landräten und Oberbürgermeistern, in ihren Amtsbereichen für die Umsetzung der umweltbezogenen Bundes- und Landesgesetze zuständig. Zum Amtsbereich gehören folgende Städte und Landkreise: Kreisfreie Hansestadt Greifswald, Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow (<http://www.staun-mv.de>, Zugriff Juli 2009). Das LU übt die Dienstaufsicht über die StÄUN aus und ist zudem für die fachliche Aufsicht in den Bereichen Naturschutz- und Landschaftspflege, Wasser und Boden, einschließlich Küstenschutz, zuständig (<http://www.staun-mv.de>, Zugriff Juli 2009).

Die Kommunale Verwaltung des Landkreises Uecker-Randow ist in 5 Fachbereiche aufgeteilt, von denen der Fachdienst 2.4 (Umwelt) und der Fachdienst 5.1 (Bauordnung und Genehmigungen) für die Untersuchung von Bedeutung waren. Zu den Aufgaben der Bereiche Naturschutz und Gewässerschutz der Unteren Naturschutzbehörde gehören unter anderem:

- Planung und Begleitung landschaftspflegerischer Maßnahmen, Landschaftsplanung,
- Erarbeitung landschaftspflegerischer Konzepte, Strukturkonzepte, Biotopvernetzungs-konzepte,
- Unterschützungsverfahren für Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler,
- Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Ausnahmegenehmigungen vom Biotop-, Geotop- und Alleenschutz sowie von Küsten- und Gewässerschutzstreifen,
- Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung,
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren für Gewässerbenutzungen (Gewässer II. Ordnung),
- Anzeigeverfahren für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen,
- Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen in, an, unter und über Gewässern II. Ordnung,
- Genehmigungsverfahren für Wasserversorgungsanlagen und Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen,
- Überwachung der Gewässer und ihrer Benutzungen sowie Gefahrenabwehr im Rahmen der Gewässeraufsicht (<http://www.lkuer.de/>).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern mit der Geschäftsstelle im Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Greifswald. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms,
- Mitwirkung an der Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm,
- Stellungnahmen zu Planungen, Vorhaben, Maßnahmen,
- Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Stellen,
- Beachtung der übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- Abwägung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung von Gutachten, Fachplanungen, Bauleitplänen und Kreisentwicklungsplänen (<http://www.rpv-vorpommern.de>, Zugriff August 2009).

3.4 Kriterienbildung

Die Analyse IKZM-relevanter Aspekte in den Fachplanungen erfolgte anhand von Kriterien, die aus den IKZM-Grundsätzen der EU-Empfehlung (2002/413/EG) und der Nationalen Strategie für ein Integriertes Küstenzonenmanagement abgeleitet wurden.

IKZM-Grundsätze (Nationale Strategie)		Untersuchungskriterien
(1.1.) Dialog aller Akteure über die langfristigen Visionen einer nachhaltigen Entwicklung verschiedener Teilräume und der Küste insgesamt (2.1.) Eine gute vertikale Integration von Richtlinien, Zuständigkeiten, Planungen und Entwicklungskonzepten staatlicher und gesellschaftlicher Akteure	→	Sektor-, grenz- und länderübergreifende Zusammenarbeit
(1.8) Transparente Planungs- und Genehmigungsverfahren und (3.1) eine frühzeitige, umfassende und gleichberechtigte Kommunikation zwischen allen relevanten Akteuren	→	Öffentlichkeitsbeteiligung, Arbeitsgruppen
(3.3) Das Vorhandensein und die Zugänglichkeit aller jeweils relevanten Informationen und Forschungsergebnisse	→	Informationsbeschaffung, Wissenstransfer
(1.6) Die langfristige Sicherung und Entwicklung der ökosystemaren Funktionen und Ressourcen des Küstenbereichs auf Basis des Ökosystemansatzes	→	Einheitliche Betrachtung der Küstenzone als funktional zusammenhängende Landes- und Meeresseite

4 IKZM-relevante Aspekte in der Fachplanungspraxis

4.1 Informationsbeschaffung

Einer der ersten Schritte in der Planung ist die Informationsbeschaffung. In diesem Kapitel wird dargelegt, wie die Informationsbeschaffung erfolgt und welche Quellen und Datengrundlagen dabei berücksichtigt werden. Sie erlaubt erste Rückschlüsse, ob die Planung integrativ im Sinne des IKZM-Ansatzes angelegt ist.

4.1.1 WRRL-Planungen

Im Hinblick auf die WRRL-Pläne, genau genommen die Bewirtschaftungsvorplanung, die 2005 begonnen wurde, war die Informationsbeschaffung ein langer Prozess, für den die zuständigen Behörden externe Unterstützung benötigten. Daher wurde mit dieser Aufgabe ein Planungsbüro beauftragt, das zur Bestandsaufnahme der Gewässernutzungen Daten aus unterschiedlichsten Quellen ausgewertet hat. Darunter waren unter anderem Unterlagen von Wasser- und Bodenverbänden, Unteren Wasserbehörden, StÄUN und des LUNG. Hinzu kamen Daten aus anderen Fachplanungen, v. a. Pläne für den Gewässerausbau und Naturschutzplanungen. Die großen Mengen gesammelter Daten aus unterschiedlichen Quellen wurden digital in einem GIS (Geografisches Informationssystem) aufbereitet. Sie werden bis heute gepflegt und ausgebaut, sodass eine sehr umfangreiche Datenbasis entstanden ist, welche die wichtigste Grundlage für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie darstellt.

Mit der Umsetzung der WRRL und der Erstellung erforderlicher Fachpläne wurde auf Datenbestände der Wasserbewirtschaftung zurückgegriffen, die dank langjähriger Monitoringaktivitäten der Wasserwirtschaftsverwaltung bereits beim Einstieg in die WRRL zur Verfügung standen. Als 2004 mit der Bestandsaufnahme begonnen wurde, konnte in erster Linie dieser bereits vorhandene Datenpool genutzt werden. Es wurden alle internen Daten der Wasserverwaltung herangezogen, die im Laufe langjähriger Gewässerbeobachtung und Auswertung dieses Monitorings zur Verfügung standen. So wurden im LUNG, das die Arbeiten gemäß WRRL in Mecklenburg-Vorpommern koordiniert, interne Abfragen in einzelnen Dezernaten durchgeführt, welche Daten wo und in welcher Form vorliegen, um diesen Datenfundus auf Basis von Accessdatenbanken in eine einheitliche Struktur zu bringen und erste Auswertungen machen zu können. Die vorhandene Datengrundlage wurde durch Begehungen vor Ort erweitert. So wurden im Jahr 2005 berichtspflichtige Gewässer noch detaillierter aufgenommen, um Informationslücken zu schließen. Das in den Jahren 2006 und 2007 fortgesetzte Küstengewässermonitoring und das neu konzipierte Grundwassermonitoring waren Grundlagen für die Gütedaten und Zustandsdaten. Eine weitere Datengrundlage war das im Seereferat angesiedelte, so genannte Seenprojekt, das alle Seen größer als 1 ha aufgenommen hat und eine Bewertung des Zustandes der Seen erlaubt.

In WRRL-Planungen sind auch Daten anderer Behörden wie z. B. der Umwelt-, Raumplanungs- oder Schifffahrtsbehörden eingeflossen, darunter auch landwirtschaftliche Daten und Landnutzungsdaten. Alle bei der Bestandsaufnahme verwendeten Daten und Dokumente sind in den WRRL-Berichten zur Bestandsaufnahme explizit aufgelistet, die laut Artikel 5 zu Dokumentationszwecken für einzelne Flussgebietseinheiten zu erstellen sind. Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erforderte auch Kontaktaufnahme mit der Öffentlichkeit und mit privaten Personen. Beteiligt wurden unter anderem die Boden- und Wasserverbände, die für die zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig sind. Die staatliche Verwaltung,

die für die Gewässer I. Ordnung und für die WRRL-Planung zuständig ist, versuchte somit schon im Vorfeld der Planung alle Akteure einzubeziehen, die mit Gewässern oder Grundwasser im Entferntesten zu tun haben.

4.1.2 FFH-Managementplanung

Auch hinsichtlich der FFH-Managementplanung in der Odermündungsregion musste ein großer Datenpool angelegt werden. Aufgrund der anfangs sehr dürftigen Datengrundlagen erwies sich der Beginn der Planerstellung für einzelne FFH-Gebiete als sehr schwer. Außerdem waren die fachlichen Voraussetzungen, wie Bewertungsschemata für einzelne Lebensraumtypen und für die FFH-Arten, noch nicht vollständig entwickelt, so dass die Datenerhebung und -generierung erst zeitverzögert beginnen konnte. In Zusammenarbeit mit einem beauftragten Planungsbüro wurden dann die erforderlichen Daten angeschafft und erhoben. Unentbehrlich war hier der vertikale Informationsaustausch zwischen einzelnen Ebenen der Naturschutzplanung, von der Obersten bis zur Unteren Naturschutzbehörde. Wichtige Informationen kamen auch von Seiten der Wasserwirtschaft.

4.1.3 Landschaftsrahmenplanung

Im Rahmen der Erarbeitung Gutachtlicher Landschaftsrahmenpläne (GLRP) müssen sehr umfangreiche Datenbestände angeschafft und integriert werden. Verantwortlich für die Aufstellung dieser Pläne ist die Landschaftsplanungsabteilung im LUNG in Güstrow. Die Ausgangsposition für die Informationsbeschaffung war sehr gut, denn die Behörde verfügt über einen großen Datenfundus, der über die Jahre gewachsen ist. Sehr wichtig ist hier der interne Datenaustausch zwischen einzelnen Fachabteilungen. So sind Daten aus den Bereichen Naturschutz (Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild), Wasserwirtschaft (WRRL), Geologie (Bodenkarten) und Ökologie (Seentrophiedaten) verfügbar. Es werden auch Daten aus den Großschutzgebieten (Nationalpark- oder Naturschutzplänen) und allgemeine geographische Informationen des Landesvermessungsamtes genutzt. Das Quellenverzeichnis des GLRP erstreckt sich über 16 DIN A4 Seiten und umfasst eine große Bandbreite an Literatur, die originäre Datenquellen oder auch im Text zitierte Gutachten umfasst.

Des Weiteren befindet sich auf jeder der großen Planungskarten im oberen rechten Bereich ein Spiegelplan mit einer Auflistung aller Datengrundlagen für die jeweilige Karte. Sehr wichtig dabei sind die Beurteilung der Lebensräume, die landesweite Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 Landesnaturschutzgesetz, die FFH-Lebensräume und die landesweite Konzeptkarte. Diese Auflistung lässt sich weiter untergliedern, bspw. anhand der spezifischen Daten für die unterschiedlichen Lebensraumtypen. Für den Lebensraum „See“ werden unter anderem Nährstoff- und Trophiedaten benötigt, weshalb für Gewässer die Wassergütedaten erforderlich sind. Diese Daten müssen i. d. R. aktuell erhoben werden. Es gibt aber auch Fachbereiche, wo auf ältere Daten zurückgegriffen werden darf, z. B. Hydrogeologie.

Begehungen vor Ort sind während der Erstellung des GLRP i. d. R. nicht erforderlich. Dies steht zum einen in Zusammenhang mit dem Zeitfaktor. Für die Erstellung des Plans stehen ungefähr 2,5 Jahre zur Verfügung, sodass der Planungsablauf häufigere Begehungen unmöglich macht. Deswegen sind sehr gute Ortskenntnisse der beteiligten Mitarbeiter notwendig. Da diese sich als Fachleute in der Region bestens auskennen, ist eine Kontrolle digital erstellter Datengrundlagen

möglich, noch bevor weitere Beteiligungsschritte stattfinden. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass schon im Vorfeld der Planerstellung äußerst intensiv Fachdaten durch andere Fachbehörden im Planungsgebiet gesammelt wurden. So wurden zum Beispiel gesetzlich geschützte Biotope vor Ort kartiert. Diese Datenaufnahme dauerte 10 Jahre. Etwa 80 Kartierer haben im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern etwa 10.000 geschützte Biotope erfasst. Somit ist in den Karten des GLRP indirekt ein großer Umfang an Ortsbegehungen enthalten.

Die ausführliche Dokumentation der Datenintegration in den Landschaftsrahmenplan unterstützt eine seiner Aufgaben, die darin besteht, die Fülle an Informationen, Fachgutachten und Planungen zu Belangen des Natur- und Umweltschutzes gibt, in einem Dokument zu integrieren, um anderen Fachplanungen, Vertretern, Beteiligten, Betroffenen und Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über genutzte und vorhandene Datengrundlagen und andere Planungen zu informieren.

Es wird angestrebt, immer die aktuellen Fachdaten zu integrieren, um zuverlässige Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Dies ist eine große Herausforderung. Bei der Bearbeitung des GLRP Vorpommern wurden unter anderem die im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung gewonnenen Informationen genutzt, z. B. die Begehungsergebnisse der Haffzuflüsse. Als der Stand dieser Begehungsergebnisse im Jahr 2007 eingearbeitet worden war, wurde imeteiligungsverfahren kritisiert, dass die Daten nicht mehr aktuell seien. In einer solchen Situation ist es allerdings oftmals nicht möglich, im laufenden Planungsprozess Daten mehrmals neu einzuarbeiten.

4.1.4 Umsetzung der HWRM-RL

Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und die Erstellung von Hochwassermanagementplänen erfordern ebenfalls eine sehr gute Datenbasis. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachstellen einer Planung ist in dieser Hinsicht unentbehrlich. So obliegt die Aufgabe der Umsetzung der HWRM-RL dem LUNG in Güstrow, aber einzelne StÄUN werden von dieser Stelle einbezogen. Bei diesem Schritt musste in erster Linie auf eigene Daten zurückgegriffen werden. So wurden die vorliegenden Vermessungs- bzw. hydraulischen Daten der Fließgewässer I. Ordnung mit entsprechenden Wasserspiegellagenrechnungen hydraulisch durchgerechnet. Im Ergebnis standen Daten zur Verfügung anhand derer Aussagen getroffen werden konnten, bei welchen Abflüssen welche Wasserspiegellagen zu erwarten sind. Diese wurden wiederum ins Verhältnis mit Ufer- und Deichhöhen angrenzender Gebiete gesetzt, welches Aussagen über die Gefährdung erlaubt.

Diese Daten wurden dann an die zuständige Fachstelle weitergeleitet. Die Hochwassergefährdung ist in der Odermündungsregion unterschiedlich ausgeprägt. Die Fließgewässer im Landkreis Uecker-Randow, die im Amtsbereich des StAUN in Ueckermünde gelegen sind, haben kaum ein nennenswertes Gefährdungspotenzial. Die Einzugsgebiete sind recht klein und Siedlungen hoch genug gelegen, sodass es nur eine randliche Beeinflussung gibt. Ein anderes Bild ergibt sich hingegen bei der Betrachtung der Hochwassersituation an der Küste. Hier stellt vor allem Sturmhochwasser eine Gefährdung dar, welches sich auf der Ostsee ausbildet und damit auf andere Ursachen zurückzuführen ist, als von Fließgewässern verursachte Hochwasser.

Dieses Hochwasserrisiko wird federführend von der Abteilung Küste in Rostock behandelt und bearbeitet. Dort wird systematisch ein digitales Geländemodell des gesamten Küstenraumes erstellt, für das in einem ersten Schritt alle vorhandenen Karten digitalisiert werden. Es wird auch

auf Daten der Landesvermessung zurückgegriffen, welche mit Hilfe regelmäßiger Befliegungen aktuelle Orthofotos und Luftbilder erstellt. Zur Vervollkommnung der Datengrundlage tragen Laserscanningeinrichtungen bei, die eine Erfassung weiter Gebiete mit hoher Genauigkeit durch Scannen ermöglichen. Das auf dieser Basis erstellte digitale Geländemodell dient der Modellierung der möglichen Auswirkungen der Hochwasserstände der Ostsee und der Boddengewässer. Diese Unterlagen erhält wiederum das StAUN in Ueckermünde als Arbeitsgrundlage. So findet ständig ein vertikaler und horizontaler Informationsaustausch im Rahmen der Fachplanung unter Einbeziehung von Daten aus anderen Quellen statt. Diese Daten werden auch an einzelne Kommunen und andere Körperschaften, denen die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne obliegt, weitergeleitet.

4.1.5 Informationsverwertung, Konflikte und Synergien

Eines der Ziele der Informationsbeschaffung ist die Identifikation von Konfliktpotenzialen im Planungsraum. Hierbei erfüllen Arbeitsgruppen eine wichtige Funktion. Die Bewirtschaftungsvorplanung, z. B. der Haffzuflüsse in der Region Odermündung, wurde in 14 Arbeitskreisen vorbereitet. Jeder Arbeitskreis war für einen Teil der Einzugsgebiete verantwortlich. Einbezogen wurden u. a. Ämter der Kreisverwaltung, die Obere Wasserbehörde und die Untere Wasserbehörde. Jede Fachplanung konnte ihre eigene Fachplanung einbringen. Ein wichtiger Partner bei der Erkennung von Konfliktpotenzialen war etwa die Naturschutzplanung. So wurden WRRL-Ziele mit den Naturschutzzielen abgeglichen.

Bei der WRRL-Planung mussten auch sämtliche Richtlinien und europäische Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, wie die Vogelschutzrichtlinie, die FHH-Richtlinie, Richtlinien zu Badegewässern oder Industrieanlagen. Auch diese Tatsache führte dazu, dass Aspekte anderer Planungen in die Umsetzung der WRRL einfließen konnten bzw. mussten.

Anhand der gewonnenen Informationen konnten Defizite an den Gewässerkörpern festgestellt werden. In Orientierung an den Umweltzielen wurden Maßnahmen entwickelt, um den vorhandenen Defiziten entgegenzusteuern. Bei diesem Planungsschritt wurden nicht nur naturwissenschaftliche Erkenntnisse betrachtet, sondern auch analysiert, mit welchen Nutzungen eine zukünftige Umsetzung von geplanten Maßnahmen in Konflikt geraten könnte. Durch diese frühzeitige Konfliktpotenzialanalyse sollte festgestellt werden, ob Maßnahmen, die den Gewässerschutz zum Ziel haben, überhaupt umsetzbar sind und hinsichtlich welcher Aspekte in einem Dialog die Akzeptanz für bestimmte Maßnahmen hergestellt werden muss. Diese Überprüfung kann nicht „parzellenscharf“ erfolgen. Dennoch wird angestrebt, durch diese frühzeitige Analyse eine möglichst gute Umsetzungswahrscheinlichkeit der Pläne bei Beibehaltung früher definierter Umweltziele zu erreichen. Die Bewirtschaftungsplanung umfasst ein sehr großes Gebiet, so dass eine grundstücksbezogene Planung und Prüfung auf dieser Ebene nicht möglich ist. Eine möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit wird demnach als notwendig angesehen. Es wäre nach Meinung der Fachplanung ein sinnloses Unterfangen, Ziele und Maßnahmen festzulegen, die nicht realisierbar sind. Eine frühzeitige Identifizierung von Nutzungskonflikten zur Vermeidung nicht realisierbarer Ziele und Maßnahmen und zur rechtzeitigen Suche nach möglichen Alternativlösungen im Dialog mit regionalen Stakeholdern.

In der Managementplanung für FFH-Gebiete wird bei der Erstellung des Grundlagenteils der Bestand der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten erfasst. Dabei erfolgt eine Analyse vorhandener Nutzungen im Gebiet. Durch diese Nutzungen können Konfliktpotenziale entstehen

und Konflikte auftreten, die von dem jeweils beauftragten Planungsbüro herausgearbeitet werden. Konfliktpotenziale wurden in den Abstimmungsgesprächen deutlich, die im Laufe der Managementplanung stattfinden. In diesen Fällen wird in einem kontinuierlichen Dialog zwischen den einzelnen Parteien nach Lösungen gesucht.

Auch der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan widmet sich potenziellen Nutzungskonflikten im Planungsgebiet Vorpommern in der Odermündungsregion. Kapitel II des Planes ist ein Analysekapitel. In ihm wird die Nutzungsgeschichte dargelegt und geprüft, welche Nutzungen es in der Vergangenheit gab, welche gegenwärtig vorherrschen und wie sich diese künftig entwickeln könnten. Dieses Kapitel wird in erster Linie unter Nutzung aktueller Veröffentlichungen verschiedener Fachberichte und -pläne erstellt. Als Beispiele sind zu nennen: der Agrarbericht, der Waldzustandsbericht, der Forstbericht, der Generalplan Küste, der Nahverkehrsplan, der Atlas erneuerbare Energien, der Luftreinhalteplan, der Bergbaubericht und der Abfallwirtschaftsplan. Jedes Ressort hat regelmäßige, aktuelle Publikationen, aus denen die benötigten Informationen vorwiegend genommen werden.

Es kommt durchaus vor, dass im Beteiligungsverfahren festgestellt wird, dass die genutzte Grundlage einer Fachplanung nicht mehr die aktuelle ist, weil inzwischen ein neuer Plan veröffentlicht wurde. In diesem Fall werden Vorschläge unterbreitet, wie der entsprechende Abschnitt im GLRP umzuschreiben wäre.

Im Kapitel III des GLRP wird, auf Kapitel II aufbauend, auf Konfliktpotenziale im Raum hingewiesen. Da der GLRP im Kern ein Fachplan des Naturschutzes ist, werden Anforderungen an die Raumnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. In ihm findet, wie auch in den anderen vorgestellten Fachplänen, keine Abwägung statt. Diese ist Aufgabe der Raumordnung bei der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Dieses soll alle Bereiche zusammenfassen und Konflikte zwischen Naturschutz, Straßenbau, Forst und Landwirtschaft und anderen Nutzungsinteressen lösen. Der GLRP hingegen hat nicht den vorrangigen Auftrag, Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu lösen, sondern die Anforderungen, die der Fachbereich Landschaftsplanung und Naturschutz formuliert, herzuleiten, darzulegen und zu begründen – nicht aber die Abwägung oder einen Kompromiss vorwegzunehmen. Das bedeutet nicht, dass im GLRP nicht umsetzbare Maximalanforderungen enthalten sein sollten. Es werden z. B. alle Moore genannt, die für eine besondere Prioritätensetzung zur Renaturierung vorgeschlagen werden. Dabei wird aber noch keine detaillierte Einzelfallprüfung, wie dies erfolgen soll, durchgeführt. Es werden keine hydrologischen Gutachten erstellt. Detailprüfungen können nicht erfolgen, da der GLRP einen relativ kleinen Maßstab hat (1: 100.000). So werden Räume für Renaturierungsmaßnahmen dargestellt. Die Detailprüfung kann aber im Nachgang ergeben, dass keine Maßnahmen umgesetzt werden können. Damit diese Maßnahmen umgesetzt werden können, müssen weitere Rahmenbedingungen erfüllt werden, wie das Vorhandensein von Förderprogrammen mit entsprechenden finanziellen Mitteln. Auf lokaler Ebene wird auf diese Problematik als wesentliche Schwierigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen oft hingewiesen, was insbesondere in Gesprächen mit Vertretern der Landkreisverwaltungen deutlich wurde. Ohne finanzielle Sicherung bleiben die Pläne eine Auflistung fachlich begründeter Wünsche ohne Chance auf Verwirklichung. Es muss auch ein Einverständnis in einer Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern erlangt werden. Diese Voraussetzungen gelten für den landschaftsplanerischen wie auch für den wasserwirtschaftlichen Bereich gleichermaßen.

Zur Prioritätensetzung gibt es unterschiedliche Kategorien, um die höhere Priorität eines Gebietes hinsichtlich der Renaturierung gegenüber einem anderen darzustellen. So wird zwischen

Moorflächen, die „zu renaturieren“ oder „vordringlich zu renaturieren“ sind unterschieden. Letztere sind aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig zu renaturieren. Die Einstufung beinhaltet allerdings keine Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung.

Es lässt sich anhand der Analyse des GLRP nicht eindeutig sagen, in welchen Bereichen die größten Konfliktpotenziale auftreten, denn diese können lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein und verschiedene Gründe haben. Das ist unter anderem vom Landschaftsraumtyp abhängig. In Küstengewässern etwa treten andere Konflikte auf, als auf Trockenrasen oder in Wäldern. Die Entstehung spezieller Nutzungskonflikte hängt auch von den jeweiligen Nutzungen ab. In Bereichen, in denen bspw. ein hoher touristischer Druck existiert, besteht Konfliktpotenzial mit dem Tourismus. Zwar lässt sich, im Vergleich zu anderen Regionen feststellen, dass Bebauung und Flächenverbrauch hinsichtlich ihrer Konfliktpotentiale in der Odermündungsregion eine nicht so große Rolle spielen, wie etwa in Baden-Württemberg. Es ist jedoch nicht möglich, für die gesamte Region einen Raumnutzungsanspruch, wie etwa Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Straßenbau als denjenigen, mit dem größten Konfliktpotential zu bestimmen. Bezüglich des Hochwasserschutzes der Fließgewässer in der Odermündungsregion spielen Nutzungskonflikte im Bereich der Haffzuflüsse keine große Rolle. Dies betrifft eher große Fließgewässer wie die Oder und die Elbe, bei denen es darum geht, neue Retentionsräume zu schaffen. Wenn es zu Nutzungskonflikten kommt, dann weniger aus Gründen des Hochwasserschutzes, sondern beispielsweise im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen gemäß WRRL. Wenn diese Nutzungsänderung auf Gewässerrandstreifen intendieren, treten regelmäßig Konflikte mit der Landwirtschaft auf. An Küstengewässern werden Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz im Zusammenhang bebauter Ortslagen geplant. Die Nutzungskonflikte, die bei diesen Planungen meistens zu lösen sind, bestehen i. d. R. auf den direkt von Maßnahmen betroffenen Flächen. Als Beispiel kann der geplante Bau eines Sperrwerkes in der Rückmündung in Greifswald genannt werden, durch den Schifffahrtsbelange eingeschränkt werden. Eine Durchfahrt wird von 60 Meter auf 21 Meter reduziert, was einen gewissen Konflikt darstellt. Am geplanten Standort liegen heute Boote, was aufgrund der für das Sperrwerk erforderlichen baulichen Anlagen nach dem Bau nicht mehr möglich sein wird.

Die Fachplanung des Hochwasserschutzes sieht zurzeit kein großes Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz oder der Landwirtschaft, da fast alle zu schützenden Flächen bereits in vergangener Zeit eingedeicht wurden. Ziel war in der Vergangenheit ein kombinierter Schutz auf einem vertretbaren Niveau für die Ortschaften und auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Heute beschränkt sich der Hochwasserschutz mehr oder weniger auf die im Zusammenhang bebauten Ortschaften. Dabei bestehen sogar Möglichkeiten, Deiche, die nur ein geringes Schutzniveau bieten, zurückzubauen. Dies wird zwar vorrangig nicht betrieben, es ist aber Potenzial vorhanden, eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutz auszubauen. Ein Konfliktpotenzial besteht eher im unmittelbaren Bereich der Aufstandsflächen, in dem schutzwürdige Biotop überbaut werden können.

4.2 Sektorübergreifende Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine umsetzungsorientierte Planung basiert heute auf einer sektorübergreifenden Herangehensweise mit breiter Akzeptanz regionaler und lokaler Akteure. Sowohl in der Gewässerbewirtschaftungsplanung nach WRRL, als auch der FFH-Managementplanung und im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL sind aus diesem Grund verbindliche Verfahrensschritte der

sektorübergreifenden Zusammenarbeit und der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Charakteristisch an sektorübergreifenden Gremien in Bezug auf die Planerstellung eines jeweiligen Fachbereiches ist die Tatsache, dass jede Fachplanung einen eigenen „Fahrplan“ hat. Das gilt unter anderem für die Umsetzung der WRRL, der FFH-Richtlinie oder anderer Richtlinien. Die jeweiligen Planaufstellungen begannen nicht zum gleichen Zeitpunkt und so laufen die Arbeiten an mehreren Plänen in den verschiedenen Fachbehörden nicht synchron. Dieser Umstand lässt sich zwar nicht verhindern, es sollte aber versucht werden, laufende Planungen gut abzustimmen. Um neuste Erkenntnisse anderer Fachplanungen möglichst schnell in die eigene Planung zu integrieren, wurde z. B. bei der Erstellung der WRRL-Pläne eine GIS-basierte Datengrundlage erzeugt, die stets erweitert und aktualisiert werden kann.

4.2.1 WRRL-Planungen

Bei einer guten und effizienten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Fachplanungen ist die Rolle der im Laufe der Planerstellung gebildeten Arbeitskreise nicht zu unterschätzen. Für die Erstellung von WRRL-Plänen wurden die Funktion und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen in einem Umsetzungserlass festgelegt. Hinsichtlich der Haffzuflüsse war das StAUN Ueckermünde für die Organisation der Planung zuständig. In einem ersten Arbeitsschritt wurden Defizite der Haffzuflüsse aufgezeigt, was durch das beauftragte Planungsbüro unter Beteiligung zuständiger Behörden, wie der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasser- und Bodenverbandes aufgearbeitet wurde. Die Festlegung eines Bewirtschaftungszieles erfolgte in einem zweiten Arbeitsschritt auf Grundlage des gegenwärtigen Zustands und des Entwicklungspotenzials. Dafür ist die Kenntnis darüber notwendig, wie die Nutzungsansprüche im Wasserbereich sind. Dabei war der Wasser- und Bodenverband mit Landwirten ein wichtiger Partner, denn er konnte die Landwirte aus hydrologischer Sicht am besten vertreten. Es wurden Maßnahmen vorgestellt, die es ermöglichen, durch eine angepasste Bewirtschaftung viel zu erreichen. Im dritten Schritt wurden diese Vorstellungen in Form von Maßnahmenvorschlägen formuliert und präzisiert und das Ergebnis einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. So wurde eine Basis für eine breite Diskussion geschaffen.

Die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der WRRL-Bewirtschaftungsplanung z. B. für das Flusseinzugsgebiet Warnow-Peene oder die Haffzuflüsse erfolgte in Arbeitsgruppen, die speziell dafür gebildet wurden. Die Federführung oblag den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur. Im Fall der Haffzuflüsse war dies das StAUN in Ueckermünde. Zur Unterstützung wurde ein Planungsbüro zur Seite gestellt, das die „handwerkliche“ Abwicklung bewerkstelligt hat. Bei der Zusammensetzung der Arbeitskreise wurde im Allgemeinen darauf geachtet, all diejenigen einzuladen, die mit Gewässerbewirtschaftung und -schutz befasst sind, darunter Naturschutzbehörden, Unterhaltungs- und Ausbaupflichtige (StÄUN für die Gewässer I. Ordnung, Wasser- und Bodenverbände für die Gewässer II. Ordnung), Landwirtschaftsbehörden (Bauernverbände: Landesbauernverband und Kreisbauernverbände), Interessenvertretung der Wirtschaft, Naturschutzverbände, Landesanglerverband, Schifffahrtsverwaltung, Raumordnungsverwaltung, Fachöffentlichkeit und die Betroffenen/Privatpersonen selbst, z. B. Landwirte oder Waldbesitzer. Die Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen wird oft auch als Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit angesehen. Wegen knapper Personalausstattung sind die Möglichkeiten jedoch sehr begrenzt, mehr Arbeit in neue Veröffentlichungen in Form von Broschüren oder Presseartikeln zu investieren. Intensiv genutzt werden Internetauftritte, z. B. die Internetplattform „Wasserblick“. Um breite Kreise der Öffentlichkeit zu erreichen, werden Planungsdokumente, relevante Pla-

nungsschritte und -ergebnisse auf diesem Wege zur Verfügung gestellt, da die Planungsdokumente zu umfangreich sind, um an Interessierte per Post versandt zu werden.

Ohne sektorübergreifende Arbeit ist eine umsetzbare Planung mit breiter Akzeptanz regionaler und lokaler Akteure heutzutage nicht mehr möglich. Als Beispiel kann das Thema Flächenbedarf im Rahmen der WRRL-Umsetzung dienen, das sehr wichtig in Bezug auf morphologische Entwicklungsziele ist. Gewässermorphologische Entwicklungsziele müssen häufig hinter Landnutzungsansprüchen zurücktreten, da naturnahe Gewässer einen gewissen Entwicklungsraum benötigen, der ihnen nicht ohne Weiteres zugestanden wird. Dieser Entwicklungsraum könnte oft durch die Flächenbereitstellung seitens der Landwirtschaft geschaffen werden. Ohne eine gemeinsame Abstimmung ist es aber nicht möglich, diese Entwicklungsziele zu erreichen. Solche Zusammenarbeit ist nicht immer einfach, aber unabdingbar. Als wichtiges Instrument kann hier das Bodenordnungsverfahren angesehen werden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann versucht werden, Grundstücksflächen oder Teile der Grundstücksflächen dem Ausbaupflichtigen, d. h. der Gemeinde, zuzuordnen. Dabei müssen jedoch immer die Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten berücksichtigen werden. So sind Gemeinden der Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern alleine nicht in der Lage, zielorientierte Maßnahmen an Gewässern zu finanzieren. Die Maßnahmenumsetzung kann oft nur über Co-Finanzierung Erfolg haben. Die erforderlichen Gelder für eine flächenintensive Gewässerentwicklung können z. B. durch Kompensationsgelder beigesteuert werden, wobei nicht immer klar ist, wann diese in welchem Umfang zur Verfügung stehen werden. Solche Sachverhalte sind in eine Planung nur schwer zu integrieren. Es muss dementsprechend nach Maßnahmen gesucht werden, die in dieser Hinsicht geeignet sind.

Für die Gewässerentwicklung ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erforderlich. Die Kooperation hängt oft vom allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Rahmen ab, der sich auf die Zusammenarbeit fördernd oder erschwerend auswirken kann. Die aktuelle Agrarpolitik und -wirtschaft zum Beispiel, mit derzeit guten Preisen für Landwirtschaftsprodukte, führt zur Situation, dass möglichst alle landwirtschaftlichen Flächen in die Bewirtschaftung genommen werden. Auf vielen Flächen, die bisher stillgelegt waren oder extensiv genutzt wurden, wurde die Nutzung wieder aufgenommen bzw. intensiviert. Oftmals liegen diese Flächen in Gewässernähe und die Intensivierung der Bewirtschaftung bzw. die Wiederaufnahme in die Nutzung erschweren die Erreichung gewässerentwicklungsorientierter Ziele. Das betrifft Maßnahmen mit dem Ziel, die Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, zum Beispiel durch Flächenvernässung. Das heißt jedoch nicht, dass eine Zusammenarbeit nicht möglich ist, was laufende Moorschutzprogramme unter Beweis gestellt haben. Das betrifft vor allem Grenzertragsflächen, die in der Bewirtschaftung schwierig sind, weil sie unterhalb des Meeresspiegels oder des Wasserspiegels in der Umgebung liegen. Dabei handelt es sich oft um eingedeichte Flächen und Polder, die aufwendig leergepumpt werden müssen. Es lassen sich durchaus auch Interessenübereinstimmungen des Naturschutzes mit der Landwirtschaft erreichen. Wenn Nutzungseinschränkungen geplant sind, muss ein entsprechender Ausgleich bereitgehalten werden. So wurden Mittel eingestellt, solche Flächenbereitstellungen zu unterstützen. Einige Vorhaben sind auch in ein Flurbereinigungsverfahren integriert, um möglichst viel für die WRRL zu erreichen, wenn Flächenverfügbarkeit und -management die Hauptprobleme sind. Manchmal ist es einfacher, Flächenmanagementprobleme im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens zu lösen, als z. B. ein Beratungsverfahren und Wasserrichtlinienverfahren durchzuführen. Das betrifft v. a. Maßnahmen, wie Fließgewässerrenaturierungen, die sich über mehrere Kilometer erstrecken und von denen viele einzelne Nutzer betroffen sind. Wasserrechtliche Instrumente lassen sich im

Vergleich zu Bodenordnungsverfahren nur schwer einsetzen. In letzteren können Flächenfragen frühzeitig geklärt, Mittel eingestellt und Flächen gesichert werden, auf denen später Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Der Gewässerschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Einerseits ist die Wasserwirtschaft ohne enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft nicht handlungsfähig, andererseits ist die Landwirtschaft ohne die Wasserwirtschaft nicht zukunftsfähig. Wenn die Odermündungsregion den Status eines „Agrar- und Tourismuslandes“ anstrebt, dann muss alles nebeneinander und integriert miteinander funktionieren. Der Tourismus ist von sauberen Gewässern abhängig, auch deshalb müssen ausreichende Abstimmungsprozesse organisiert werden. Das ist auch der Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie, der beinhaltet, einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen zu erzielen.

Die Öffentlichkeit wurde während der Umsetzung der WRRL bereits beim ersten Planungsschritt, d. h. an der Bestandsaufnahme beteiligt, um ein möglichst breites Spektrum an Interessen abzudecken. Es wurde eine große Zahl von Akteuren eingeladen, was allerdings nach Aussage der Planverfasser wegen des unterschiedlich großen Interesses am Thema wenig hilfreich war. Die Arbeit litt an Ineffizienz und konkrete Ergebnisse blieben in dieser Phase aus. Es stellte sich heraus, dass die besten Ergebnisse zu erzielen waren, wenn der Kreis der Eingeladenen klein blieb. Dazu wurden Akteure mit hohem Interesse geladen, d. h. beteiligte Behörden und direkt Betroffene. Diese Beteiligten leisteten immer wertvolle Beiträge, die sich gut verwerten ließen. Aus diesem Grund wurden im weiteren Verlauf die Arbeitskreise kleiner gestaltet als am Anfang des Verfahrens, was nicht heißt, dass Interessen einer Gruppe übergangen worden wären. Die Arbeitspraxis zeigte, dass diese Konstellation fördernd und zielorientiert war und die Arbeit so als kontinuierlich und konstruktiv bezeichnet werden konnte. Die Sitzungsprotokolle von Arbeitskreisen sind im Internet frei einsehbar. Ebenfalls über das Internet verfügbar sind Termine zukünftiger Treffen, so dass jeder Interessierte an diesen teilnehmen und sich so am Verfahren beteiligen kann.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der WRRL verläuft parallel auf zwei Schienen – auf einer Seite die in der Richtlinie formelle, vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung und auf der anderen Seite eine nicht formelle. Die Öffentlichkeit muss in alle Planungsschritte eingebunden werden, wobei die formelle, vorgegebene Beteiligung drei Schritte vorsieht: Zunächst wird in der Arbeitsgruppe der Zeitplan abgestimmt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der zeitliche Rahmen ist bereits in der Richtlinie definiert. Dann werden die wichtigsten Bewirtschaftungsfragen bekannt gemacht und zur Anhörung veröffentlicht. Die Öffentlichkeit kann ihre Stellungnahmen hinsichtlich der dargestellten Inhalte abgeben. Bei Stellungnahmen von grundlegender Art müssen Bewirtschaftungsfragen ergänzt werden. Im dritten vorgegebenen Schritt werden die Planentwürfe im Anhörungsverfahren zur Diskussion gestellt. Parallel dazu verläuft rege Öffentlichkeitsarbeit über mehrere Arbeitskreise. Die Dokumente der Sitzungen sind frei verfügbar. Trotzdem kritisieren Fachleute, dass diese Zusammenarbeit nicht intensiv genug ist und noch mehr in dieser Richtung gemacht werden könnte. Die Bearbeiter sehen diese Kritik in den Fällen als berechtigt an, in denen die weiter entfernte Öffentlichkeit beteiligt werden sollte. Das erfolgte vielleicht nicht in dem wünschenswerten Umfang, dieser Umstand ist jedoch den bestehenden Möglichkeiten – insbesondere den knappen Personalressourcen – geschuldet. Es wurden landesweite öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, die in Schwerin und Güstrow stattfanden, zu denen jedermann eingeladen war und die auch gut angenommen wurden. Des Weiteren wurden regionale Veranstaltungen mit Fachbehörden, der Fachöffentlichkeit, mit lan-

desweit agierenden Verbänden oder mit dem Dachverband der Boden- und Wasserverbände durchgeführt. So wurde die Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen konzipiert und durchgeführt. Die begrenzte Zeit verhinderte es allerdings, bei vorhandenen Ressourcen noch mehr für die Beteiligung zu machen, denn es gab eine ganze Reihe anderer Pflichtaufgaben, die zu erfüllen waren. So wurde darauf geachtet, die breite Öffentlichkeit durch das Internet zu erreichen.

4.2.2 FFH-Managementplanung

Das Verfahren zur Erarbeitung von FFH-Managementplänen ist ebenfalls transparent. Während des gesamten Verfahrens werden betroffene Behörden, Vereine, Eigentümer und Nutzer ständig über den Stand der Planung informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Hinweise zu geben. Insgesamt gibt es drei öffentliche Informationsveranstaltungen: Bei der Auftaktveranstaltung bekommen Beteiligte Einblick in das geplante Verfahren der Planaufstellung, über das jeweilige FFH-Gebiet, insbesondere über seine charakteristischen Merkmale, wie vorkommende FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Der Grundlagenteil für die weitere Diskussion auf der zweiten Veranstaltung wird von einem Ingenieurbüro erarbeitet. Die abgestimmten Maßnahmen werden nach dem Abstimmungsprozess zur Maßnahmenplanung in einer dritten öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Was die Umsetzung und Gruppenarbeit angeht, gibt es ähnlich wie bei der WRRL einen Fachleitfaden für die Umsetzung der FFH-Managementplanung. Der Fachleitfaden gibt eine detaillierte Gliederung des gesamten Verfahrens vor. In ihm wird explizit beschrieben, aus welchen Vertretern eine Arbeitsgruppe bestehen soll. Einzubeziehen sind immer Vertreter der Bewilligungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, der Landkreise sowie Vertreter der WRRL-Planung. Bei bestimmten Gebieten werden auch Vertreter der Obersten Naturschutzbehörde, sonstige relevante Partner im Hinblick auf den Naturschutz, z. B. Naturschutzverbände, oder Partner, die für ein bestimmtes FFH-Gebiet als relevant eingeschätzt werden, hinzugezogen. Entsprechend dieser Vorgehensweise wurden z. B. bei Randowtal die Forstbehörde und das Amt für Landwirtschaft über einzelne Schritte frühzeitig informiert und zur Vorabstimmung eingeladen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im FFH-Fachleitfaden vorgeschrieben und wird durch die Fachplanung als kontinuierlich angesehen. Die öffentlichen Veranstaltungen finden am Anfang des Verfahrens, nach Abschluss des Grundlagenteils und nach Abschluss des Maßnahmenteils statt. Der Zeitpunkt der Beteiligung wird von der Fachplanung als korrekt eingestuft. Nach jedem abgeschlossenen Arbeitsschritt wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse informiert. Eine frühere bzw. intensivere Beteiligung wäre nicht produktiv. Besteht die Notwendigkeit weiterer Abstimmungen, steht es dem beauftragten Ingenieurbüro frei, auf entsprechend Betroffene zuzugehen und im Rahmen der Erarbeitung neue Lösungsvorschläge vorzubereiten sowie diese neu abzustimmen.

Die Ziele der FFH-Planung können nur dann erreicht werden, wenn Akzeptanz für die Planung auf Konsensbasis geschaffen wird. Die Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen und ihre Abstimmung findet deswegen in Arbeitskreisen statt. Manchmal sind auch Einzelgespräche mit relevanten Partnern notwendig. Als Beispiel kann hier das FFH-Gebiet Altwarper Binnendünen dienen, dessen FFH-Managementplan noch in Bearbeitung ist. Bei Betrachtung dieses FFH-Gebietes fällt ins Auge, dass dortige Lebensraumtypen wie Bodensaure Eichenwälder auf Sandböden, Kalkreiche Niedermoore, Moorwälder, Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras

auf Binnendünen oder Übergangs- und Schwinggrasemoore durch Stoffeintrag, Entwässerung der Flächen und Freizeitnutzung gefährdet werden. Daraus lässt sich ableiten, dass angrenzende landwirtschaftliche und touristische Nutzungen ein Konfliktpotenzial bergen können. In diesem Fall ist eine Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen und touristischen Sektor erforderlich, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Der fertige FFH-Managementplan muss natürlich den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung entsprechen und in Abstimmung mit den Planungen einzelner Fachplanungen erstellt werden. Im Fachleitplan ist vorgeschrieben, dass vorgeschlagene Maßnahmen auch in finanzieller Hinsicht im Kapitel II des Planes („Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange“) analysiert werden sollen. Die Akzeptanz des Planes kann nur durch Konsensfindung erreicht werden.

4.2.3 Landschaftsrahmenplanung

Die Arbeiten am GLRP Vorpommern werden im LUNG in Güstrow koordiniert. Die Arbeitsgruppen spielen bei der Planerstellung eine sehr wichtige Rolle. So etwa die Arbeitsgruppe der regionalen Naturschutzbehörden. Diese setzt sich zusammen aus den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, den StÄUN und der Großschutzgebietsverwaltung, welche bereits in den Aufstellungsprozess einbezogen sind. In der Praxis erarbeitet zuerst ein beauftragtes Planungsbüro Arbeitstexte und -karten. Diese werden in einer Arbeitsgruppensitzung vorgestellt. Über diese Ergebnisse wird diskutiert. Es wird erläutert, wie die Methodik funktioniert, wo potenzielle Fehlerquellen liegen und wie die Ergebnisse zu Stande gekommen sind. Dann haben die Arbeitsgruppenmitglieder mehrere Wochen oder Monate Zeit, um entsprechende Rückmeldungen zu geben, die eingearbeitet werden. Auf der nächsten Gruppensitzung wird das Ergebnis der Einarbeitung vorgestellt. Der Schwerpunkt der Arbeit und des Zeitaufwandes liegt nicht in den Sitzungen, sondern in der Arbeit, die sich in Folge der Arbeitstreffen ergibt.

Bis zu Erstellung des so genannten Beteiligungsentwurfes, beziehen sich die Arbeitskreise nur auf die regionalen Naturschutzbehörden. Der Entwurf wird dann der breiten Öffentlichkeit vorgestellt und verfügbar gemacht. Dazu gibt es zwei parallele Verfahren. Einerseits wird er öffentlich ausgelegt und zwar im Rahmen der SUP, denn der GLRP ist einer SUP zu unterziehen. Im Rahmen der SUP wird die Beteiligung über verschiedene Maßnahmen sichergestellt. Es wird ein Umweltbericht erstellt und als Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf des GLRP ausgelegt. Parallel wird eine große Anzahl von Institutionen, Vertretern, Beteiligten direkt angeschrieben, weil die öffentlichen Auslegungen auf Grund der komplexen und umfangreichen Planinhalte nicht so große Relevanz haben. Außerdem ist das Interesse beim Bürger an diesem speziellen Fachplan nicht so groß, zumal er keine unmittelbare Wirkung für ihn hat. Wichtig für die Beteiligung und eine Rückmeldung ist das direkte Anschreiben von Betroffenen in der Region. In Vorpommern wurden etwa 130 Betroffenen direkt angeschrieben. Sie bekamen ein digitales Exemplar des GLRP auf CD-ROM. Eine Beteiligung mit ausgedruckten Papierdokumenten für alle Angeschriebenen war aufgrund des Umfangs des GLRP nicht möglich.

Der Planentwurf wird verschickt an Gemeindeverwaltungsämter, Landkreise, kreisfreie Städte, sämtliche Kommunen, Verbände, Interessenvertreter, die Industrie- und Handelskammer, den Tourismusverband, den Sportverband und den Bauernverband. Auch Behörden werden informiert, wie z. B. die Ämter für Landwirtschaft und Forstämter, darüber hinaus auch anerkannte

Naturschutzverbände, Universitäten und Fachschulen, um auf diese Weise eine breite Beteiligung zu erreichen. Allen Beteiligten wird so die Möglichkeit gegeben Stellung zum vorgestellten Planentwurf nehmen.

Die meisten der abgegebenen Stellungnahmen zum vorgestellten GLRP brachten gegensätzliche Nutzungsansprüche zum Ausdruck. Das ist nicht verwunderlich, weil es sich um einen Naturschutzfachplan handelt, der zunächst fachliche Ansprüche abbildet, ohne vorher abzuwägen. Inhaltlich waren die Stellungnahmen sehr unterschiedlich. Es gab Stellungnahmen mit sehr wichtigen Aspekten, die in den Plan eingearbeitet wurden. Wenn eine Gemeinde darauf hinweist, dass Ihre Ortsentwässerung durch eine Naturschutzmaßnahme wie Moorrenaturierung gefährdet werden könnte, dann kann eine solche Anmerkung in den Plan übernommen werden. Wenn allerdings gefordert wird, dass eine Maßnahme gestrichen werden sollte, dann wird dem in der Regel nicht Folge geleistet, weil der GLRP ein Naturschutzfachplan ist. Wenn also in einer Stellungnahme das Konfliktpotential einer Maßnahme dargelegt wird, dann wird das in den Plan mit dem Hinweis aufgenommen, dass vor oder bei Umsetzung dieser Maßnahme die genannten Probleme zu berücksichtigen und ggf. zu lösen sind. In dieser Phase wird auch Rücksprache mit einzelnen Nutzern gehalten. Einzelne Stellungnahmen sind im Internet einsehbar. Die Dokumentation der Stellungnahmen wird in tabellarischer Form vorgenommen. Jede Stellungnahme wird mit vollständigem Wortlaut in einer Spalte wiedergegeben. In der zweiten wird sie kommentiert und begründet und dargestellt warum einem Einwand gefolgt oder nicht gefolgt wurde. Diese Vorgehensweise verursacht einen sehr großen Aufwand, gewährleistet aber auch eine Transparenz des Planungsprozesses. Die Kommentierung und Begründung stellt dabei keine Abwägung in engem Sinne dar. Diese ist Aufgabe der Raumordnung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung setzt erst dann ein, wenn der Entwurf des Plans fertig ist, d. h. zu einem relativ späten Zeitpunkt. Deshalb lässt sich nicht sagen, dass sie kontinuierlich ist. Es wird jedoch seitens der Fachplanung in Frage gestellt, ob eine frühere bzw. intensivere Beteiligung möglich ist. Das wird u. a. mit der Größe des Planungsraums begründet, der im Maßstab 1: 100.000 eine gewisse Abstraktheit hat, obwohl einige Karten sehr detailreich sind. Das macht eine frühere bzw. intensivere Beteiligung recht schwierig, weil die Planung nur wenig konkret und wenig fassbar ist. Deshalb würde die Fachplanung dadurch auch keine wesentlichen Verbesserungen des Fachplans und der Fachinhalte erwarten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsplanung grundsätzlich dreistufig aufgebaut ist. Es besteht theoretisch noch eine Stufe unter dem GLRP: der Landschaftsplan auf Gemeindeebene. Dieser ist sehr konkret, sogar parzellenscharf. Bei seiner Erstellung kann auf die einzelnen Nutzer und Eigentümer zugegangen werden, weil dieser Plan detaillierter und umsetzungsorientierter ist. Der GLRP ist zwar auch umsetzungsorientiert, bezieht sich aber eher auf größere Projekte und nicht auf einzelne, kleinere Maßnahmen, wie es in dem Landschaftsplan der Fall ist. Tatsächlich gibt es allerdings in Mecklenburg-Vorpommern nur wenige Landschaftspläne, etwa auf 10 bis 15 % der Landesfläche, so dass dem GLRP eine wichtige und starke Rolle zukommt, eben weil er bisher auf 85 % der Landesfläche keine weitere Untersetzung erfährt.

4.2.4 Umsetzung der HWRM-RL

Bei der Umsetzung der relativ jungen HWRM-RL haben sich neue Arbeitskreise im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Odermündungsregion – soweit ersichtlich – noch nicht etabliert. Für die Bildung von Arbeitskreisen zur Umsetzung der HWRM-RL wird beabsichtigt, die

gleiche Arbeitsstruktur wie bei der WRRL zu nutzen, da die WRRL-Bearbeitungsgebiete und die Gebiete zur Betrachtung des Hochwasserrisikos dieselben sind. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass die inhaltlichen Schwerpunktgebiete der HWRM-RL, für die Risikokarten und Gefahrenkarten erstellt werden müssen, nur kleinräumig bzw. punktuell zu erwarten sind. Die Hochwassergefahr ist im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern und damit auch in der Odermündungsregion nicht einheitlich. Den Schwerpunkt bildet das ganze Küstengebiet. Das Stettiner Haff wird dabei auch berücksichtigt, weil dort haffbedingtes Hochwasser auftritt. Die Haffzuflüsse sind klein, und es wird keine besondere Hochwassergefährdung erwartet. In der Bearbeitung und Umsetzung wirken dieselben Akteure, die auch bei der WRRL aktiv waren. Auch deshalb bietet sich die Nutzung der vorhandenen, bewährten Strukturen auch im Hinblick auf Arbeitskreise an. Der Hochwasserschutz bezieht sich immer auf etliche zusammenhängende bebaute Gebiete und ist Landesaufgabe und damit auch Aufgabengebiet des LUNG. Das LUNG arbeitet eng zusammen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen oder Ausbaupflichtigen, Hochwasserabwehrbehörden und den Gemeinden, die ausbaupflichtig für die Gewässer II. Ordnung sind. Die Landkreise und Katastrophenabwehr gehören auch dazu. Diese Arbeit zu koordinieren, ist eine Aufgabe der HWRM-RL, der Raumordnungsbehörden und der Bauordnungsbehörden. In der Planung und Umsetzung können Synergieeffekte mit der WRRL auftreten, da diese sich noch im Umsetzungsprozess befinden wird. Es stehen noch der 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum und im Moment die Umsetzung von Maßnahmen bevor. Auch hier wird auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen, diese werden bei Bedarf ausgebaut und für andere Themen genutzt.

Die Verwaltung des Hochwasserschutzes ist unter anderem an die Grundsatzplanung der WRRL angebunden und konkret mit der Investitionsrichtlinie und baulichen Maßnahmen betraut. Dem entsprechend erstellt sie entsprechende Antragsunterlagen für die notwendigen Genehmigungsverfahren bei Planungsgenehmigung oder Planfeststellung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der alltäglichen Planungspraxis statt. Sie umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung, Scoping-Termine aber auch Anhörungen und Erörterungen im Zuge der Planfeststellung. Parallel dazu gibt es auch die Möglichkeit, freiwillig und zusätzlich zur vorgeschriebenen Beteiligung in Vorbereitung der Vermeidung von Konflikten vermittelnd zu wirken. In diesen Fällen wird frühzeitig nach Kontakt gesucht z. B. zu den Kommunen und es werden Veranstaltungen organisiert. So wurde es beispielhaft in einem EU-LIFE Projekt gemacht, einem wasserwirtschaftlichen Projekt mit einer naturschutzfachlichen Zielsetzung, in dem die Öffentlichkeit frühzeitig hinsichtlich zu erwartender großflächiger Naturraumumstellungen und -eingriffe beteiligt wurde. Bei einem solchen Projekt reicht oftmals die vorgeschriebene Beteiligung allein nicht aus, um einen Konsens und breite Akzeptanz zu erreichen. In solchen Fällen müssen über das gewohnte Maß hinaus die Beteiligung und frühzeitige zusätzliche Aktivitäten begonnen werden.

In Bezug auf die HWRM-RL wurde seitens der Naturschutzverbände der Vorwurf erhoben, dass keine Überprüfung der Hochwasserinfrastruktur auf ihre Umwelt- und Ressourcenkosten stattfindet. Da sich die Umsetzung der HWRM-RL aber erst am Anfang befindet, sind die Fachleute des Hochwasserschutzes der Meinung, dass es noch zu früh ist, um zu der Einschätzung zu gelangen, dass diese Aspekte nicht berücksichtigt würden. Die Umwelt- und Ressourcenkosten werden bereits über die WRRL betrachtet. Sie waren auch Gegenstand der entsprechenden Pläne. Es sind Umweltabgaben vorgesehen, die zielgerichtet auf Umweltressourcenkosten abzielen. So z. B. die bundesweite Abwasserabgabe, das Wasserentnahmeentgelt, das auf Grundwasserentnahme und Oberflächengewässerentnahmen erhoben wird. Diese Mittel werden für den Ge-

wässerschutz eingesetzt. Insofern bleibt das Thema Umwelt- und Ressourcenkosten nicht vollständig unbeachtet. Das ist natürlich auch eine Frage des Hochwasserschutzes. Es gibt Vorhaben, wo Rückdeichungen erfolgt sind. Dabei handelt es sich um Projekte, bei denen der Naturschutzgedanke im Vordergrund steht, in denen Hochwasserschutz mit Naturschutzprojekten verbunden wird. Das gelingt nicht immer, da solche Maßnahmen nicht immer auf Akzeptanz stoßen. Ein Beispiel außerhalb der Odermündungsregion befindet sich an der Elbe, wo im Rahmen des Hochwasserschutzes Deichrückverlegungen geplant waren, die allerdings am Widerstand der Bevölkerung gescheitert sind. Es gibt auch Bereiche an der Küste, in denen eine natürliche Überflutung wieder ermöglicht wird und in denen besonders wertvolle Biotope oder Lebensraumtypen entstehen, die von Brackwassern oder Salzwassern überströmt werden. Wenn Hochwasserschutzanlagen gebaut oder saniert werden sollen, wird der Naturschutz automatisch zum „Diskussionspartner“, mit dem die jeweilige Umsetzung diskutiert wird. Das betrifft auch Sandentnahmen an der Küste, die einen umweltrelevanten Sachverhalt darstellen, weil sie regelmäßig mit Meeresschutzgebieten kollidieren. Ansonsten wird der natürlichen Küstenzonenentwicklung ihren Lauf gelassen und in den Abschnitten nicht übermäßig eingegriffen, in denen Rückgangsküsten existieren. So konzentriert sich der Sturmflutschutz an der Küste auf die im Zusammenhang bebauten Gebiete. Dort, wo bebaute Gebiete nicht betroffen sind, muss der Rückgang der Küste hingenommen werden.

Die sektorübergreifende Arbeit im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL wird in Zukunft auch durch Abstimmungen zwischen den Hochwasserrisikomanagementplänen und den WRRL-Plänen stattfinden – auch deswegen, weil diese Abstimmungsverpflichtung explizit als eine Anforderung in der Richtlinie genannt wird. Diese Abstimmung wird womöglich nicht leicht fallen, da es im Moment eine zeitliche Verschiebung der Arbeiten an diesen Plänen gibt.

Zurzeit werden parallel mehrere Rechtsnormen gleichzeitig umgesetzt, z. B. die EU-Richtlinien: WRRL, FFH-Richtlinie und HWRM-RL. Auch deshalb sind sektorübergreifende Gremien von großer Bedeutung. Die Umsetzung einzelner Fachplanungen hat nicht zum gleichen Zeitpunkt angefangen und jede Planung verfährt unterschiedlich und nicht mit den anderen Planungen synchron. Es wird versucht, die Fertigstellung der einzelnen Pläne zeitlich zusammen zu legen und neuste Erkenntnisse anderer Planungen in der eigenen zu berücksichtigen. Dadurch sind aber auch ständige Weiterentwicklungen erforderlich. Diesbezüglich ist durchaus Positives zu berichten. Es kommt zur Verzahnung zwischen den Plänen, die sich aus den erwähnten Richtlinien ergeben. Die Umsetzung der WRRL ist noch nicht beendet und es gibt nur wenige Gebiete, für die die FFH-Planung fertig gestellt ist. Die Arbeiten nach der HWRM-RL sind noch nicht weit fortgeschritten. In diesem Prozess werden neuste Erkenntnisse einer Planung in andere Planungen einfließen und umgekehrt, sodass eine Art Integration dieser Fachplanungen ermöglicht wird. Diese Verzahnung der Richtlinien und die damit zusammenhängende Koordinierung sind sehr komplex. Sie erfordern zwar sehr viel Arbeit, können aber auch zu einer aufeinander abgestimmten, harmonisch funktionierenden Planungslandschaft führen.

4.3 Transnationale Zusammenarbeit

Im Rahmen laufender Planungsarbeiten findet grenzüberschreitende Zusammenarbeit statt, die aber meistens von der Fachwelt in der Grenzregion der Odermündung als ausbaufähig angesehen wird.

Es gibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung mit der polnischen Seite, so etwa im Rahmen der IKSO und der Grenzgewässerabkommen sowie bilaterale Kontakte auf der regionalen und kommunalen Arbeitsebene. Vertreter beider Staaten entsenden Mitglieder in die entsprechenden Gremien, z. B. konkret in der Arbeitsgruppe G1 oder in der Unterarbeitsgruppe Monitoring Grundwasser der IKSO. Ebenfalls bestehen Kontakte über die Strukturen der Grenzgewässerkommission. Mitarbeiter der Fachplanung äußerten jedoch die Meinung, dass die Kontakte noch intensiver und die Zusammenarbeit noch besser sein könnten. Dort werden gemeinsam Projekte verarbeitet, wie die Trinkwassernutzung auf Usedom, die nicht immer konfliktfrei sind. Es besteht umfangreicher Diskussionsbedarf. Als Beispiel für nicht ausreichende Zusammenarbeit kann die Planung im Bereich des Stettiner Haffs dienen. Die polnische Seite hat das Stettiner Haff als Übergangsgewässer ausgewiesen, die deutsche Seite als Küstengewässer. Wenn ein Gewässer nach Anforderungen der Übergangsgewässer beurteilt wird, werden andere Ergebnisse erzielt, als wenn es als Küstengewässer bewertet wird. Deshalb kann anhand der Bewertungskarten mit den Zustandsausweisungen der Verlauf der deutsch-polnischen Grenze nachvollzogen werden. Diese unterschiedlichen Darstellungen in den Plänen sind jedoch fachlich nicht sinnvoll. Die Zusammenarbeit und Abstimmungsprozesse in dem Bereich sind verbesserungsbedürftig.

Diese Schwierigkeiten können einerseits aus unterschiedlichen Herangehensweisen resultieren aber andererseits auch daher, dass die Arbeitsgruppen noch relativ neu sind. Die Strukturen sind neu und müssen in der Kooperation noch zusammenwachsen. Sie lassen sich nicht 1:1 mit denen am Rhein vergleichen, welche sich innerhalb von ungefähr 20 Jahren bildeten und für die Ziele und die Umsetzung der WRRL genutzt werden können.

Im wasserwirtschaftlichen Bereich findet die deutsch-polnische Zusammenarbeit sowohl auf der Landesebene (LUNG) als auch auf der regionalen Ebene (StAUN) statt, wobei sie auf der Landesebene stärker ausgeprägt ist. Es ist aber nicht so, dass die polnischen Partner automatisch in den laufenden Planungsprozess einbezogen werden. Während der Bewirtschaftungsvorplanung im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kam es zu keinen Kontakten mit der polnischen Seite. Laut Meinung der Fachplanung war dies aber auch nicht unbedingt notwendig, da es nur sehr wenige Berührungspunkte gab.

Zu den Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung gehört neben der WRRL-Umsetzung auch die Unterhaltung der Grenzgewässer. In der Odermündungsregion sind das z. B. der Torfkanal auf der Insel Usedom und der Merseburger Beck vom Merseburger See zum Neuwarper See. Am Torfkanal wurden gemeinsame deutsch-polnische Projekte realisiert. Da eine Uferseite auf der polnischen und die andere Uferseite auf der deutschen Seite liegt, musste jeweils abgestimmt werden, in welchem Maße beispielsweise eine Verwallung ausgebaut oder unterhalten wird. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden Kontakte zu direkten Ansprechpartnern auf der polnischen Seite der Oder aufgebaut. Im StAUN Ueckermünde gibt es einen Mitarbeiter, der polnisch spricht und problemlos Kontakte knüpfen bzw. pflegen kann. Das ist aber kein Regelfall in den untersuchten Fachplanungen.

Die bekannten polnischen Ansprechpartner sind einmal die RZGW (Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung) Stettin und einmal die Meliorationsverwaltung auf der Woiewodschaftsebene. Der Informationsaustausch erfolgt vor allem mittels E-Mail und Fax. Diese Zusammenarbeit wird auf der regionalen und lokalen Verwaltungsebene als gut eingestuft. Größere internationale Projekte bedürfen auf deutscher Seite des Einschaltens des Ministeriums und auf der polnischen Seite der Zentralverwaltung in Warschau. Die Kontaktaufnahme ist manchmal kompliziert

und nicht von schnellem Erfolg gekrönt, aber auch hier kann von effektiver Zusammenarbeit mit positiven Ergebnissen berichtet werden.

Es wird kontinuierlich versucht, die Zusammenarbeit auszubauen und zu verbessern. Allgemein herrscht die Vorstellung, dass es irgendwann dazu kommt, dass in der Odermündungsregion enger auf der Wasserbewirtschaftungsebene zusammengearbeitet wird.

Was die transnationale Zusammenarbeit in der Odermündungsregion erschwert, sind unterschiedliche administrative Zuständigkeiten. Der föderalistischen Struktur in Deutschland steht eine zentrale Steuerung in Polen gegenüber. Die deutschen Kollegen klagen über unbeständige personelle Strukturen auf polnischer Seite, genau genommen über häufig wechselnde Ansprechpartner. Daher ist es wichtig, feste Strukturen herzustellen, so dass eine Zusammenarbeit nicht von Personen abhängt, sondern in geschaffenen Strukturen mit bewährten Arbeitswegen stattfindet. In dieser Hinsicht ist es auch wichtig, auf der unteren Ebene kooperativ zusammenzuarbeiten, zum Beispiel indem an gemeinsamen Küstengewässern gemeinsame Probenahmen organisiert werden, was in der Region der Fall war.

Bei der FFH-Managementplanung wurde die polnische Seite über die laufende Planung in FFH-Gebieten informiert. Im Rahmen der Erarbeitung des FFH-Plans für die Altwarper Binnendünen, wurde eine Informationsveranstaltung in Neuwarp durchgeführt, bei der sich polnische Fachkollegen über den Stand der Planung informieren konnten. Der Bürgermeister von Neuwarp hatte einige wichtige Vertreter der Verwaltung und der Naturschutzbehörden eingeladen. Es war ein Treffen für eine relativ kleine Runde von Fachleuten und nicht für die breite Öffentlichkeit. Der Informationsbedarf auf Seite der polnischen Kollegen war sehr groß, und sie waren über die große Öffentlichkeitsbeteiligung und große Transparenz im Planungsverfahren überrascht. Es fand eine Verständigung über bestimmte Maßnahmen statt. Die Kommunikation erfolgte über Dolmetscher.

Bei der Erarbeitung des GLRP war eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der polnischen Seite nicht erforderlich. Deswegen sind entsprechende Kontaktpersonen und -strukturen in der polnischen Naturschutz- und Landschaftsplanungsverwaltung grundsätzlich nicht bekannt. Es wird jedoch angestrebt, Kontakte aufzubauen und einen Dialog auf dieser Ebene aufrechtzuerhalten. So wurde eine Initiative gestartet, den GLRP der entsprechenden polnischen Fachplanung zu senden. Es war nicht möglich, in kurzer Zeit den ganzen Plantext in das Polnische zu übersetzen. So wurden wichtige Textauszüge und Legenden von zwei zentralen Karten mit Beschreibung und Einleitung übersetzt und der Rest als deutschsprachige Dokumente auf CD-ROM verschickt, in der Hoffnung, dass es auch dort einen Kollegen gibt, der über deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

4.4 Bundeslandübergreifende Zusammenarbeit

Die WRRL schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsplanung flusseinzugsgebietsbezogen über administrative Grenzen hinweg durchgeführt werden soll. Zwar gibt die LAWA Umsetzungsempfehlungen, aber jedes Land setzt diese nach seinem eigenen Planungsablauf um. Die Planungsverfahren in angrenzenden Bundesländern müssen nicht identisch sein. Hinsichtlich der Fachpläne nach WRRL findet die länderübergreifende Zusammenarbeit gebündelt und koordiniert durch das LUNG statt. Auf der kommunalen Ebene der Odermündungsregion im Landkreis

Uecker-Randow ist das nicht der Fall, denn es gibt wenige Berührungspunkte: Die Landesgrenze an der Randow ist gleichzeitig Wasserscheide.

Das LUNG in Mecklenburg-Vorpommern ist auch für die Zusammenarbeit mit den anderen in einer Flussgebietseinheit liegenden Bundesländern zuständig. In der Flussgebietseinheit Oder wurden mit den Bundesländern Brandenburg und Sachsen grundlegende Abstimmungen zum methodischen Vorgehen getroffen. Die Schwerpunkte länderübergreifender Zusammenarbeit liegen allerdings nicht in der Odermündungsregion, sondern in den Einzugsgebieten der Elbe und der Schlei-Trave.

Im Rahmen der FFH-Managementplanung ist das FFH-Gebiet Randowtal ein Beispiel für länderübergreifende Zusammenarbeit, so hat das StAUN Ueckermünde zur zweiten öffentlichen Informationsveranstaltung die Untere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg eingeladen, um diese zu informieren, was aktuell geplant wird. Auf diesem Weg kann ein erfolgreicher Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgen und eine Basis für die Lösung eventueller, künftiger Probleme geschaffen werden, wie z. B. die Suche nach geeigneten Landwirten, die Pflegemaßnahmen für dort vorkommende Trockenrasen übernehmen könnten. In so einem Fall kann es sich lohnen, auch über die Ländergrenzen hinweg zu schauen.

Ähnlich wie bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der FFH-Managementplanung findet bei der Erstellung des GLRP keine enge Zusammenarbeit mit Fachplanungen benachbarter Bundesländer statt, was jedoch nicht bedeutet, dass Kooperationen dieser Art als weniger wichtig eingeschätzt werden. Diese Lücke in der Zusammenarbeit ist in erster Linie dem knappen Zeit- und Finanzbudget der Fachplanungsbehörde geschuldet, da solche Abstimmungen sehr aufwendig sind und viel Zeit kosten. Neben dem GLRP Vorpommern wurden bzw. werden drei weitere GLRP in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Die Zielsetzung ist, diese nach gleicher Methodik innerhalb von 6 Jahren fortzuschreiben, sodass für das ganze Bundesland zusammenpassende, aufeinander abgestimmte Karten zur Verfügung stehen. Ein weiteres Problem der fachlichen Zusammenarbeit ist die Anwendung unterschiedlicher Methoden bei der Planerstellung. Bei Erstellung von Karten für den GLRP Vorpommern wurden mehrere Datenbestände genutzt, die teilweise in anderen Ländern nicht integriert sind. Somit beschränken sich die Darstellungen in den angrenzenden Bundesländern aufgrund inkompatibler Grundlagendaten auf ganz plakative Sachverhalte wie z. B. die Darstellung von Naturschutzgebieten. Dies konnte mit dem Nachbarland Polen realisiert werden, indem grenznahe nationale und internationale Naturschutzgebiete in Polen dargestellt wurden. Viel schwieriger ist es, detailliertere Inhalte zu berücksichtigen, wie z. B. geschützte Biotop. Schon der erste Schritt einer Zusammenarbeit in dieser Hinsicht erfordert einen sehr großen Aufwand in der Datenbeschaffung und auch die Vereinheitlichung aller Pläne in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Das gleiche Verfahren lässt sich aus Kapazitätsgründen auf benachbarte Bundesländer mit einem vergleichbaren Aufwand nicht übertragen, weswegen Kooperationen dieser Art zurzeit nur in Ansätzen ausgeprägt sind.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes gibt es auch Berührungspunkte mit dem Land Brandenburg, weil die Uecker sowohl in Brandenburg als auch in Mecklenburg-Vorpommern ein Landesgewässer ist. Die Zusammenarbeit betrifft die Koordinierung der Unterhaltung dieses Fließgewässers, den Informationsaustausch und einzelne Baumaßnahmen.

4.5 Einheitliche Planung terrestrischer und maritimer Gebiete

Die Fachpläne der WRRL betrachten nur die terrestrische Seite des Untersuchungsgebietes und befassen sich nur mit Fließgewässern, d. h. das Planungsgebiet endet an der Küstenlinie. Das Meer wird jedoch während der Planungsarbeiten nicht ganz außer Acht gelassen, insofern die Wasserwirtschaftsverwaltung bemüht ist, den terrestrischen und maritimen Raum der Küstenzone in der Odermündungsregion als eine Einheit zu sehen. Vom Wasserkörperzuschnitt befinden sich die meisten Gewässer im Landbereich. Bei der Betrachtung des Meeres wird nur der chemische Zustand des Gewässers beurteilt, bei landseitigen Gewässern auch der ökologische Zustand. So ist die Nährstoffsituation der Küstengewässer von besonderer Bedeutung, während morphologische und strukturelle Aspekte dem nachgeordnet sind.

Dementsprechend lässt sich sicherlich von einer einheitlichen Planung der Meeres- und Binnenlandgewässer im Hinblick auf die Stoffproblematik sprechen. Wenn der Versuch unternommen wird, die diffusen Stoffe im Binnenland und in den Küstengewässern zu minimieren, so wird dies auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes des Meeresgewässers getan. Stoffe, die im Binnenland in die Fließgewässer eingetragen werden, gelangen letztendlich in das Meer. Deswegen gehört Wasserschutz und Grundwasserschutz im Binnenland auch zum Küsten- und Meereschutz. In dieser Hinsicht kann von einer ganzheitlichen Betrachtung der Küstenzone gesprochen werden.

Die FFH-Managementpläne berücksichtigen nicht nur terrestrische Gebiete sondern auch Wasserflächen. Marine FFH-Gebiete beziehen sich allerdings nur auf die Meeresseite der Küste während terrestrische FFH-Gebiete im Landesinneren zu finden sind. So genannte „terrestrisch-maritime“ FFH-Gebiete, die im Übergangsbereich der Küstenzone zwischen Land und Meer liegen, existieren nicht.

Bei der Erstellung des GLRP wird angestrebt, die Küstenzone als einen einheitlichen Raum mit dem Landes- und dem Meeresbereich zu betrachten. Es wurden terrestrische Gebiete und Küstengewässer bis zur sogenannten 1-Seemeile-Zone beplant, womit alle inneren Küstengewässer und eine zusätzliche Seemeile, d. h. Gebiete und Wasserflächen bis zur Basislinie und die 1-Seemeile-Zone, in die Planung eingegangen sind. Dieser Raum wurde im GLRP einheitlich geplant, während die 12-Seemeilen-Zone im Landschaftsprogramm bearbeitet wird.

Um die Einheit der terrestrischen und marinen Bereiche in dieser Planung zu gewährleisten, muss prinzipiell von der Raumentwicklungsplanung abgewichen werden. Die Regionalplanung mit ihrem Regionalen Raumentwicklungsprogramm bearbeitet streng genommen nur die Landbereiche, in denen sich die Kommunen zum Regionalen Planungsverband zusammengeschlossen haben. Die Zuständigkeit der Kommunen und der Landkreise endet im Prinzip an der Küste. Dem wurde aber bei der Erstellung des GLRP bewusst nicht gefolgt und auf den Karten des GLRP Vorpommerns ist ein grenzlosen Übergang zwischen maritimen und terrestrischen Bereichen zu sehen. Das entspricht dem Anspruch der Landschaftsplanung, eine flächendeckende, integrative Planung für alle Umweltbelange zu erstellen, die in Bereichen funktionaler Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten auch grenzüberschreitende Betrachtungen vornimmt.

Aus Sicht der Fachplaner ist der Küsten- und Hochwasserschutz in der Küstenregion komplex und umfassend zu betrachten, was im Überbegriff „Prozesszonenmanagement“ deutlich wird. Dieses Aufgabenfeld obliegt der Abteilung „Küste“ im StAUN Rostock und beinhaltet u. a. die

Betrachtung der Morphologie an der Außenküste und die Untersuchung der Dynamik unter der Fragestellung: Wo sind Abtragungsbereiche und wo sind Auftragsbereiche? Daraus können sich weitere Einflüsse und Analysebedarfe ableiten lassen, z. B. Rückwassergefährdung und durchbruchgefährdete Gebiete.

4.6 Wissenstransfer (IKZM-Projekte und Fachplanungen)

Da die Kenntnis über das Forschungsthema IKZM-Oder sehr gering ist und es keine bzw. nur einzelne Berührungspunkte mit dem IKZM-Oder-Projekt gibt, herrscht große Unwissenheit darüber, ob das IKZM positive Aspekte für Fachplanungen mit sich bringen könnte und um welche es sich dabei ggf. handeln könnte.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stehen Mitarbeiter der einzelnen Fachplanungen als Ansprechpartner für zur Interviews Verfügung.

Teilweise sind die Veröffentlichungen, die im Rahmen laufender Arbeiten am IKZM-Projekt erschienen sind, bekannt, teilweise aber auch nicht, so dass bisher nur ein Teil der Ergebnisse in die Planungspraxis übernommen wurde. Von einer intensiven Kooperation zwischen den untersuchten Fachplanungen und dem IKZM-Oder Projekt kann nicht gesprochen werden. Aus Kapazitätsgründen ist es für die Mitarbeiter der Fachplanungen kaum möglich, neben den sehr arbeitsintensiven Pflichtaufgaben eine zusätzliche und regelmäßige Recherche nach den neusten Ergebnissen der IKZM-Projektpalette zu betreiben. Berührungspunkte sind allerdings vorhanden, da die innerhalb der IKZM-Projekte bearbeiteten Themen auch mit der Gewässergüte in Zusammenhang stehen. Dieser Aspekt ist ebenfalls ein integraler Bestandteil der WRRL, die fast alle Bereiche der Wasserwirtschaft prägt, so dass eine Grundlage für einen Wissenstransfer mit der Wasserwirtschaft vorhanden ist.

Alle Mitarbeiter in den untersuchten Fachplanungen unterstreichen, dass die geringe Kenntnis über das Projekt dem absoluten Zeitmangel geschuldet ist. Zusätzlich zu der sehr großen Anzahl von Gutachten, Daten und anderen Planungen, die bearbeitet und im Überblick behalten werden müssen, umfangreiche IKZM-Berichte zu lesen, würde, nach Meinung der Mitarbeiter, ihre Möglichkeiten übersteigen.

Auch fachintern wird von den IKZM-Projekten nicht sehr oft gesprochen, und es sind noch keine Aktivitäten in den Fachbehörden der Odermündungsregion zu beobachten, um den Fachleuten die IKZM-Idee näherzubringen. Die Einstellung zu den sehr umfangreichen IKZM-Projekten ist bei den besser informierten Mitarbeitern sehr unterschiedlich. Einerseits erfolgen positive Rückmeldungen dort, wo die Relevanz des betrachteten Themenspektrums eingesehen wird, andererseits fragen aber auch kritische Stimmen nach dem Sinn der breit angelegten IKZM-Forschung.

Oft werden die Fachmitarbeiter vor Ort mit der Erwartungshaltung konfrontiert, sie müssten viel mit der Oder zu tun haben, weil es sich um die Odergrenzregion handle. Dabei wird verkannt, dass die Landesgrenze an Stettin vorbei „abknickt“ und die Oder ab hier nur durch polnisches Gebiet fließt. Trotzdem treten viele Akteure an sie heran, mit Anfragen über Probleme oder Informationen bezüglich der Oder, die in dieser Region nicht bestehen bzw. nicht verfügbar sind. Es besteht meistens die Vorstellung, dass sich die Gegebenheiten Brandenburgs unverändert auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen lassen.

Seitens der Mitarbeiter des IKZM-Projektes wird oft angefragt, ob Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereiches Zeit für ein Interview bzw. ein so genanntes Expertengespräch hätten. Die Fachplanungen stehen in dieser Hinsicht gerne zur Verfügung, äußern jedoch den Wunsch nach einer besseren internen Koordinierung dieser Gespräche innerhalb des Projektverlaufs. Es kommt nicht selten vor, dass wissenschaftliche Mitarbeiter verschiedener Forschungsinstitutionen die gleichen Fragen den gleichen Mitarbeitern stellen, was zu der Ansicht verleitet, dass weder Kooperation noch Informationsaustausch zwischen den Instituten stattfinden. So wird die Bereitschaft zu einem eventuellen nächsten Interview seitens der Fachplanungen immer geringer und der Zweck dieser Befragungen in Frage gestellt.

5 Fachplanungen und Raumordnung

Ein wichtiges Instrument der Raumordnung auf regionaler Ebene sind Regionale Raumordnungsprogramme, welche in Mecklenburg-Vorpommern als Regionale Raumentwicklungsprogramme bezeichnet werden. Diese sollen die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen, um unterschiedliche Raumnutzungsansprüche sinnvoll aufeinander abzustimmen. Das geschieht im Prozess der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG, wonach die Grundsätze der Raumordnung unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange, die erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Abwägungsklausel ist auch in den meisten Fachplanungsgesetzen enthalten. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sollen den Planungsraum entwickeln, ordnen und sichern und dabei der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Region Vorpommern wird durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern erstellt, welcher 2009 einen neuen RREP arbeitet hat. Bei der Analyse des Leitbildes für die Region Vorpommern finden sich mehrere Berührungspunkte mit dem IKZM. So treten im Leitbild die internationalen Bezüge Vorpommerns als „Land am Meer“ zum Vorschein und es werden eine eventuelle „überbrückende Rolle“ zwischen Mitteleuropa und den Anrainern der Ostsee, gesundes Klima, Naturbelassenheit von Meer und Inseln, Küste und Land hervorgehoben, Faktoren, die Vorpommern lebenswert und attraktiv für Arbeit, Erholung und Tourismus machen sollen. Flur, Forst und Bodden werden als traditionelle Wirtschafts- und Kulturräume genannt. Das alles steht zwar im Einklang mit den Inhalten der IKZM-Empfehlung, das Programm nimmt allerdings keinen Bezug auf die IKZM-Empfehlung und ihre Grundsätze und erwähnt diese nicht. Das wäre auch dahingehend bedeutsam, da sich die Handlungsfelder in beiden Dokumenten in vielen Punkten überlappen.

Bei der Erstellung des RREP werden ein integrativer und koordinierender Ansatz verfolgt und eine Reihe von Planungsdokumenten aus unterschiedlichen Quellen berücksichtigt, welche im Einzelnen im Gesetz vorgegeben sind. Es handelt sich dabei um Dokumente aus dem eigenen Fachbereich und aus einzelnen raumbedeutsamen Fachplanungen. Diese umfassen sowohl Daten über Planungsvorgänge in Kommunen, als auch private Planungen (z. B. Windenergie).

Die im Rahmen der Informationsbeschaffung festgestellten Konfliktpotenziale sind unterschiedlicher Natur und nach Aussage der Planbearbeiter schwer zu verallgemeinern, da oft fachfremde Randbedingungen entscheidend sind. So können z. B. politische Gründe ausschlaggebend sein, wie im Fall des Kohlekraftwerks in Lubmin, bei dem aus planerischer Sicht die für den Bau vorgesehene Flächenwahl kritisiert wurde. Andere Probleme unterliegen einer sehr hohen Dynamik, sei es aus Gründen der demographischen Entwicklung oder der Entwicklung von zentralen Orten. Des Weiteren resultieren Konflikte aus der touristischen Entwicklung oder der Schifffahrt, etwa die Verschmutzung durch Ölhavarien, wenngleich die relativ hohe Wertschöpfung und damit der Beitrag zur ökonomischen Entwicklung der Region dieser beiden Wirtschaftszweige gesehen wird.

Wichtig für ein IKZM ist eine kontinuierliche Kommunikation mit regionalen und lokalen Akteuren, wobei die Zusammenarbeit sowohl formeller als auch informeller Natur sein kann. Dabei wird versucht, im gemeinsamen Dialog in Arbeitskreisstrukturen Konfliktpotenziale zu identifizieren und abzubauen. Während dies bei der Erstellung mehrerer Fachpläne oft der Fall ist, wird im Bereich der Raumplanung bei Abstimmung einzelner Nutzungsansprüche anders gehandelt. Für Fachplanungen ist das formelle Verfahren der einzige Weg, den Belangen eigener Planung

Verbindlichkeit zu verschaffen. Außerhalb des durch Gesetz definierten Verfahrens ist die Fachplanungsbehörde nicht im steten Kontakt mit Vertretern einzelner anderer Fachplanungen. Dadurch soll eventuellen Versuchen einer Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse bei der Abwägung der Belange vorgebeugt werden, indem die Bearbeiter bei ihren Entscheidungen nicht beeinflusst werden und der Ablauf der Planerstellung rechtlich einwandfrei und inhaltlich objektiv bleibt.

Auf dem formalen Weg haben Fachplanungen die Möglichkeit, Stellung zu Planentwürfen zu nehmen. Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass Nutzungsansprüche der eigenen Planung zu kurz kommen bzw. ausführlicher behandelt werden müssten. Im Internet ist es eine umfangreiche Abwägungsdokumentation zum abgeschlossenen zweiten Beteiligungsverfahren verfügbar, in der alle Stellungnahmen systematisch aufgelistet, Abwägungs- und Sachaufklärungsgründe benannt und der Öffentlichkeit bereitgestellt werden.¹

Bei der Erstellung des RREP war eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sachlich erforderlich und auch im Rahmen von EU-Vorschriften verpflichtend, was den IKZM-Prinzipien entspricht und von den zuständigen Akteuren ebenfalls befürwortet wird. Im Zuge der erfolgten Zusammenarbeit waren Defizite allgemeiner Natur festzustellen, wie Hemmnisse der Zusammenarbeit oder ausbleibende Reaktionen auf bestimmte Planungsvorgänge. Es erwies sich auch als schwierig, eine konstruktive Ebene für eine Kooperation zu finden, etwa aufgrund häufigen Personalwechsels. Neben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit finden auch eine gute länderübergreifende Zusammenarbeit und regelmäßige Abstimmung mit Vertretern der brandenburgischen Raumplanung statt.

Eine einheitliche Planung des Landes- und Meeresbereiches der Küstenzone erfolgt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm prinzipiell nicht. Die Planungsgrenze ist in dieser Hinsicht die Mittelwasserliniengrenze, was in engem Zusammenhang mit den Zuständigkeitsgrenzen von Gebietskörperschaften steht. Die Planung der Ausschließlichen Wirtschaftszone im Meer soll im Rahmen der Meeres-Raumordnung stattfinden und gehört nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung.

Fachplanungen stehen dem noch als Entwurf vorliegenden Raumentwicklungsprogramm Vorpostern mit unterschiedlichen Erwartungen gegenüber. Einerseits wird die Hoffnung gehegt, dass möglichst viele Aspekte aus dem jeweiligen Fachplan ihren Niederschlag in dem Programm finden. Andererseits herrscht Skepsis, ob eine zufriedenstellende Koordination vielfältiger Belange und Nutzungsansprüche in der Region möglich ist. Es gibt aber auch Stimmen, die mit den Inhalten des vorgestellten Entwurfes hinsichtlich der jeweiligen fachlichen Sicht einverstanden sind.

Bei Betrachtung der negativen Stimmen fällt auf, dass vor allem die fehlende Integration und das sehr formell durchgeführte Planaufstellungsverfahren kritisiert werden. Das RREP wird im Entwurf im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens, jeweils einmal vorgestellt und jeder Beteiligte bekommt dann den Planentwurf zugeschickt, erst dann können einzelne Fachplanungen Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen haben jedoch selten den gewünschten Effekt, denn nicht alles, was im RREP steht, gilt gleichzeitig als verbindlich. Hinsichtlich der Planungsverbindlichkeit ist die Karte der räumlichen Ordnung die wesentliche Grundlage und auch wenn im textlichen Bereich manche Sachverhalte gut und ausführlich aufgegriffen werden, sind diese nur teilweise

¹ http://www.mvnet.de/inmv/land-mv/vm/raumordnung/rrep_2009_02/start.html.

verbindlich. Als unzureichend wird die Begründung der Übernahme oder der Nichtberücksichtigung einer Stellungnahme bewertet, so dass nicht immer genau ersichtlich ist, warum gewisse Inhalte der Fachpläne übernommen wurden oder auch nicht.

Die Kritik seitens der Fachplanungen ist den Bearbeitern des RREP bekannt. Ihrer Meinung nach wird versucht, bei der Planerstellung, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, die Integration sicherzustellen. Zwar wird darauf geachtet, im Planungsprozess unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen Rechnung zu tragen, allerdings handelt es sich um ein sehr komplexes Verfahren. Es müssen die Ziele und Leitbilder der Raumentwicklung exakt reflektiert werden, bevor entschieden wird, welche Nutzungen Vorrang genießen. Die Raumplanung hält eine Ausdehnung der Abstimmung bei der Erstellung des RREP für grundsätzlich nicht möglich. Die breite Öffentlichkeit kann zwar zum Planentwurf Stellung nehmen aber die Abstimmung ist und bleibt intern. Gegenüber einer früheren bzw. intensiveren Öffentlichkeitsbeteiligung und informell arbeitenden Gremien besteht Skepsis, da nach herrschender Meinung ernste Konflikte auf diesem Wege nicht gelöst werden können. Dies ist auch eine Frage der Legitimation des Handelns, sofern jede Entscheidung verantwortet werden muss. Bei einer extensiveren Beteiligung und Abstimmung würde das Verfahren nicht mehr gewährleisten, in einem abschätzbaren Zeitraum zu einem Ergebnis zu gelangen.

6 Schlussfolgerungen

Die hier schwerpunktmäßig untersuchten Fachplanungsbereiche Wasserwirtschaftsplanung und Landschaftsplanung berücksichtigen bei der Erstellung von fachspezifischen Plänen weitgehend IKZM-Grundsätze, die aus der EU-Empfehlung und der Nationalen Strategie resultieren. Die Verwaltungen beider Bereiche streben im Planungsprozess einen Dialog mit allen relevanten Akteuren an, um die vielfältigen Belange in der Region mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung abzustimmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der integrative Ansatz, der sowohl eine vertikale als auch horizontale Integration von Richtlinien, Zuständigkeiten und Planungskonzepten verfolgt. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden transparent abgewickelt und die breite Öffentlichkeit wird möglichst früh in den Planungsprozess einbezogen und über den aktuellen Stand der Planung informiert. Sämtliche Arbeitsschritte werden gut dokumentiert und jedem Interessierten zur Verfügung gestellt. In Arbeitsgruppen erfolgt eine umfassende und gleichberechtigte Kommunikation, die sowohl formeller als auch informeller Natur sein kann. Bei der Planung findet der ökosystemare Ansatz Anwendung. In der Beantwortung grundsätzlicher Planungsfragen wird versucht, wesentliche Umweltkomponenten in ihrer Zusammenwirkung und unter Berücksichtigung ihrer Funktionen abzubilden.

Somit sind mehrere IKZM-relevante Aspekte in den untersuchten Fachplanungen vorzufinden. Dazu zählen: Interdisziplinarität, sektorübergreifende Zusammenarbeit, Öffentlichkeitbeteiligung, Einbeziehung relevanter Akteure und eine breit ausgelegte Informationsbeschaffung bei der Identifizierung von Konfliktpotenzialen. Da diese Aspekte in der Fachplanungslandschaft einen festen Platz haben, sind bereits gute Voraussetzungen für ein IKZM geschaffen.

Die EU-Umweltprogramme und Richtlinien spielen dabei eine sehr wichtige Rolle, da sie viele Regelungen beinhalten, die als IKZM-relevant einzustufen sind. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus wird eine sektor- und grenzübergreifende Planung vorgeschrieben, um Konfliktpotenziale im Planungsraum frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass diese Vorgaben den ganzen EU-Planungsraum betreffen, wodurch eine Vereinheitlichung der europäischen Planungsgrundlagen herbeigeführt wird, welche zur weiteren IKZM-Tauglichkeit der Fachplanungen vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Perspektive beiträgt.

Infolge der Planungen und unter dem Einfluss der Umsetzung von EU-Richtlinien sind Strukturen entstanden, auf die in der Zukunft weiterhin zugegriffen werden kann. Die entstandenen Netzwerke können vor allem bei der Umsetzung einzelner Pläne eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Dies ist vor allem auf kommunaler und lokaler Ebene von Bedeutung, wo nur durch eine enge Zusammenarbeit mehrerer Instanzen die Finanzierung und Umsetzung geplanter Maßnahmen ermöglicht wird.

Defizite liegen indes in der transnationalen Zusammenarbeit bei der Planerstellung, da die Planungen in Grenzgebieten noch immer unzureichend abgestimmt sind und keine regelmäßige Kommunikation etabliert ist. Es zeichnet sich aber auch hier eine positive Entwicklung ab.

Als Desiderat erweist sich außerdem eine fehlende einheitliche Betrachtung der Küstenzone als funktional zusammenhängender Landes- und Meeresseite. Gründe dafür sind oft die Planungszuständigkeiten, z. B. der Kommunen, deren Planungshoheit an der Meereslinie endet, was der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen marinen und terrestrischen Bereichen im Wege steht.

Unzureichend ist auch der Wissenstransfer zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Planungspraxis. Zwar erfolgt eine umfangreiche Forschung einschließlich der Veröffentlichung zahlreicher wissenschaftlicher Ergebnisse, diese bleiben jedoch weitgehend unbekannt, sind nicht fachspezifisch oder ihre Relevanz bleibt unklar. Auf diesem Gebiet gibt es einen großen Nachholbedarf den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu verbessern und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer breiteren Anwendung zu verhelfen.

Innerhalb der untersuchten Fachplanungen der Bereiche Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz ist eine eindeutige Tendenz erkennbar, die als Entwicklung im Sinne eines IKZM beschrieben werden kann, da viele Voraussetzungen bereits erfüllt werden. Dessen ungeachtet bleibt die Notwendigkeit einer Koordinierungsstelle, die alle IKZM-Bestrebungen bündelt und in eine in allen Bereichen nachhaltige, gut abgestimmte und verbindliche Entwicklung einfließen lässt, bestehen. Gemäß dem deutschen Planungssystem werden in der Raumordnung bedeutsame Belange eines Planungsraumes abgewogen. Dies geschieht zwar unter Einbeziehung einzelner Fachplanungen und der Öffentlichkeit, allerdings wird auf die Berücksichtigung der IKZM-Grundsätze bislang an keiner Stelle hingewiesen.

7 Danksagung

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Verwaltungen der Bereiche Landschaftsplanung/Naturschutz, Wasserwirtschaft und der Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern für Ihre Zeit und Kooperationsbereitschaft bei der Erstellung des Berichtes. Es sind hier zu nennen:

- das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Güstrow,
- das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) in Ueckermünde,
- die Landkreisverwaltung Uecker-Randow in Pasewalk und
- der Regionale Planungsverband Vorpommern in Greifswald.

8 Quellen

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL (Hrsg.) (2001): Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe. Hannover.
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL (Hrsg.) (2005): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover.
- Janssen, G., Czarnecka-Zawada, S., Konieczny, B., Vodova, V. (2004): Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts. IKZM-Oder Berichte 5.
- Janssen, G. & Czarnecka-Zawada, S. (2005): Administrative Zusammenarbeit zur Umsetzung eines bilateralen IKZM in der deutsch-polnischen Odermündungsregion. IKZM-Oder Berichte 17. Rostock.
- Janssen, G. (Hrsg.) (2006): Europäische Verbunde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Münster/Hamburg/Berlin/Wien/London.
- Konieczny, B. (2005): Synopse der deutschen und polnischen Raumplanungssysteme und -dokumente im Hinblick auf ein Integratives Küstenzonenmanagement (IKZM) in der Odermündungsregion. IKZM-Oder Berichte 18. Rostock.
- Konieczny, B. (2007): Strategiegrundlage zur koordinierten grenzüberschreitenden räumlichen Planung im Sinne eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM). IKZM-Oder Berichte 35. Rostock.

Internetquellen:

<http://www.bfoes.de>

<http://www.ffh-mv.de>

<http://www.lkuer.de>

<http://www.lung.mv-regierung.de>

http://www.mvnet.de/inmv/land-mv/vm/raumordnung/rrep_2009_02/start.html

<http://www.regierung-mv.de>

<http://www.rpv-vorpommern.de>

<http://www.staun-mv.de>